

Ca 44



Jahresbericht

über das

Königliche Katholische Gymnasium

in Konitz

vom Schuljahre 1869—70,

mit welchem

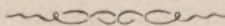
zu der öffentlichen Prüfung am 29. Juli und zu den
Schlussfeierlichkeiten am 30. Juli 1870

ergehenst einladet

der Director des Gymnasiums,

Dr. August Uppenkamp.

- Inhalt: 1) Die Entwicklung des spartanischen Ephorats bis auf Cheilon, von
Dr. Heinrich Konrad Stein.
2) Schulnachrichten vom Director.



Buchdruckerei von Fr. W. Gebauer in Konitz.

1870.

KSIĄZNIA MIEJSKA
IM. KOPERNIKA
W TORUNIU

~~Stadtbibliothek~~
Chorn

AB 1241

Die Entwicklung des spartanischen Ephorats bis auf Cheilon.

Eine geschichtliche Untersuchung

von

Dr. Heinrich Konrad Stein.

Die alten griechischen Geschichtsschreiber liebten es sich die lakedämonische Staatsverfassung als einen durch die Weisheit des Lykurgos wie mit einem Zauberschlage geschaffenen, fertigen Bau vorzustellen, der entweder so vollendet war, dass er keiner Vervollkommnung fähig schien, oder so eigenartig, dass er nicht verändert werden konnte, ohne in seinen Grundfesten erschüttert zu werden. Und so verbreitete sich denn die Ansicht, dass der spartanische Staat von seinem Ursprunge bis auf den unglücklichen Tod des letzten Königs Kleomenes III. ohne wesentliche Veränderungen viele Jahrhunderte überdauert habe. Aber der Trieb nach Vervollkommnung und Veränderung scheint zu sehr in der menschlichen Natur begründet zu sein, als dass wir glauben sollten, es könne ein staatliches Gemeinwesen sich diesem allgemeinen Naturgesetze ganz entziehen. Auch fehlt es nicht an sicheren Andeutungen, dass im Laufe der Zeit in der Stellung der spartanischen Staatsgewalten wichtige Veränderungen vorgegangen sind. In diesem gleichsam heimlichen und verborgenen Entwicklungsgange der lakedämonischen Verfassung zieht insbesondere das Ephorat die Aufmerksamkeit auf sich, welches von kleinen Anfängen ausgehend sich allmählig zu einer Macht entwickelte, die alle übrigen Staatsgewalten leitete und überwachte. Da dieses Amt so eigenthümlich in seiner Art war, dass sich weder in alten noch in neueren Staatsverfassungen ein gleiches oder ähnliches findet, und da sich auf die Entwicklung desselben das innere Leben des spartanischen Staates hauptsächlich beschränkt zu haben scheint, so ist es nicht ohne Wichtigkeit die stufenmässige Ausbildung desselben genauer zu erkennen.

Der Ursprung des Ephorats¹⁾.

Die Untersuchung über den Ursprung des Ephorats, schon deswegen schwierig, weil sie uns in eine der geschichtlichen Forschung wenig zugängliche Zeit führt, wird noch dadurch erschwert, dass eine grosse Zahl alter Geschichtsschreiber, welche die spartanischen Zustände behandelt haben, für uns verloren gegangen ist, und dass die, welche uns erhalten sind, in ihren Angaben wesentlich von einander abweichen²⁾. Herodotos, Xenophon und der Verfasser des achten pseudoplatonischen Briefes nennen den Lykurgos als Stifter des Ephorats, während Platon, Aristoteles und Plutarchos den König Theopompos als Gründer desselben bezeichnen. Die entscheidendsten Stellen sind folgende:

Herodot I, 65: *μετὰ δὲ τὰ εἰς πόλεμον ἔχοντα, ἐνωμοτίας καὶ τριακάδας καὶ σσσίτια, πρὸς δὲ τοῦτοισι τοὺς ἐφόρους καὶ γέροντας ἔστησε Ἀνκοῦργος.*

Xen. resp. Lac. c. 8: *ἐγὼ μέντοι οὐδ' ἐπιχειρῆσαι οἶμαι πρότερον τὸν Ἀνκοῦργον ταύτην τὴν εὐεξίαν καθιστάναι πρὶν ὁμογνώμονας ἐποιήσατο τοὺς κρατίστους τῶν ἐν τῇ πόλει . . . Εἰκὸς δὲ καὶ τὴν τῆς ἐφορείας δύναμιν τοὺς αὐτοὺς τούτους συγκατασκευάσαι, ἐπεὶπερ ἔγνωσαν τὸ πείθεσθαι μέγιστον ἀγαθὸν εἶναι καὶ ἐν πόλει καὶ ἐν στρατιᾷ καὶ ἐν οἴκῳ.* Diese Stelle ist benutzt von Stobaeus a. a. O.

Platon Epp. 8 p. 354: *Ἀνκοῦργος . . . ἰδὼν τὸ τῶν οἰκείων γένος ἐν Ἄργει καὶ Μεσσηνίᾳ ἐκ βασιλέων εἰς τυράννων δύναμιν ἀφικομένους καὶ διαφθείραντας ἑαυτούς*

1) Ueber das Ephorat ist gehandelt in den Werken über spartanische Verfassung von Cragius, Manso, K. O. Müller, K. H. Lachmann, in den Gr. Alterthümern von K. F. Hermann und von Schömann, in A. Kopstadt, de rerum Lacon. origine 1849 und Gabriel, de magistratibus Lacedaemoniorum; auch M. Duncker behandelt in der Gesch. des Alterth. die spartanischen Verhältnisse ausführlich. Besondere Schriften über die Ephoren sind von Kan (Gröningen 1855) und Arn. Schäfer (Greifswalde 1863). Sehr schätzbar ist die Abhandlung von Urlichs über die Lykurgischen Rhetren im Rhein. Museum 1848. Da die neueren Forscher über die erste Zeit des Ephorats in mehreren wichtigen Punkten von einander abweichen, so darf es wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn der Gegenstand von neuem der Prüfung unterworfen wird.

2) Die Einsetzung des Ephorats schreiben dem Lykurgos zu Herodot I, 65, Xenophon Resp. Lac. c. 8, Platon Epp. VIII p. 354, Satyros bei Diogenes Laert. I, 68, Stobaeos Serm. 44, 37 p. 218. Auch Plutarchos Agesil. 5 legt dieselbe dem νομοθέτης, also wohl dem Lykurgos bei. Die Stelle bei Suidas s. v. Ἀνκοῦργος, wo es heisst, dass Lykurgos καὶ βασιλέας δύο τῶν ἀφ' Ἡρακλέους ἔταξεν εἶναι καὶ ἑφόρους τοὺς γέροντας übersetzt Bernhardt: duosque reges ab Hercule oriundos creavit et ex senioribus Ephoros. Diese Erklärung ist nicht annehmbar, da in Sparta die Ephoren, so viel wir wissen, niemals aus den Geronten genommen wurden. Auch die Uebersetzung, welche andere geben: L. setzte die Geronten als Aufseher ein, erscheint gesucht. Denn man könnte dann füglich fragen, wessen Aufseher denn die Geronten gewesen seien. Es dürfte sich eher empfehlen anstatt τοὺς γέροντας zu lesen καὶ γέροντας. — Dem Könige Theopompos schreiben die Einsetzung der Ephoren zu Platon legg. III p. 691 E., Aristoteles Pol. V, c. 11. Ed. Bekk., Plutarch Lyc. c. 6 und 7. Cleomenes c. 10., Cicero de rep. II, 33 Legg. III, 7., Valerius Max. IV, 1. Barb. 8., Dio Chrysost. LVI p. 565. Dass übrigens auch Aristoteles die Nachricht gekannt habe, welche dem Lykurg die Einsetzung des Ephorats zuschrieb, geht aus Pol. II, 9 hervor: *συνέχει μὲν οὖν τὴν πολιτείαν τὸ ἀρχεῖον τοῦτο ὥστ' εἴτε διὰ τὸν νομοθέτην εἴτε διὰ τὴν τούτο συμπέπτωκε, κτλ.*

τε καὶ τὴν πόλιν . . . φάρμακον ἐπήνεγκε τὴν τῶν γερόντων ἀρχὴν καὶ τὸν τῶν ἐφόρων δεσμὸν τῆς βασιλικῆς ἀρχῆς σωτήριον.

Diese Stellen scheinen für die Einsetzung des Ephorats durch Lykurgos zu sprechen. Dem Theopompos legen hauptsächlich folgende Berichte die Gründung dieses Amtes bei:

Platon Legg. III p. 692 A.: ὁ δὲ τρίτος σωτὴρ ὑμῶν ἔτι σπαργῶσαν καὶ θυμουμένην τὴν ἀρχὴν ὄρων οἷον ψάλιον ἐνέβαλεν αὐτῇ τὴν τῶν ἐφόρων δύναμιν, ἐγγὺς τῆς κληρωτῆς ἀγαθῶν δυνάμεως. καὶ κατὰ δὴ τοῦτον τὸν λόγον ἡ βασιλεία παρ' ὑμῶν . . . σωθεῖσα αὐτῇ σωτηρίας τοῖς ἄλλοις γέγονεν αἰτία. Es ist ersichtlich, dass aus dieser Stelle die Bemerkung im achten pseudoplatonischen Briefe geflossen ist, indem der Verfasser dieses Briefes das hier von dem τρίτος σωτὴρ gesagte auf den Lykurgos bezogen hat.

Aristot. Pol. V, 11. Hier heisst es, dass das Königthum bei den Lakedämoniern länger bestand als anderswo διὰ τὸ ἐξ ἀρχῆς τε εἰς δύο μέρη διακρεθῆναι τὴν ἀρχὴν καὶ πάλιν Θεοπόμπου μετριάσαντος τοῖς τε ἄλλοις καὶ τὴν τῶν ἐφόρων ἀρχὴν ἐπικαταστήσαντος. Darauf wird die Antwort berichtet, welche Theopompos seiner Gemahlin gab, als diese ihm vorwarf, dass er das Königthum durch die Einsetzung der Ephoren geschwächt habe.

Plutarch Lyc. c. 7: οὕτω τὸ πολίτευμα τοῦ Λυκούργου μίξαντος ὁμως ἄκρατον ἔτι τὴν ὀλιγαρχίαν καὶ ἰσχυρὰν οἱ μετ' αὐτὸν ὄρωντες σπαργῶσαν καὶ θυμουμένην, ὡς φησιν ὁ Πλάτων, οἷον ψάλιον ἐμβάλλουσιν αὐτῇ τὴν τῶν ἐφόρων δύναμιν, ἔτεσί που μάλιστα τριάκοντα καὶ ἑκατὸν μετὰ Λυκούργου, πρώτων τῶν περὶ Ἑλαίων ἐφόρων κατασταθέντων ἐπὶ Θεοπόμπου βασιλεύοντος. Es folgt dann die Erzählung von der Antwort des Theopompos an seine Gemahlin mit ähnlichen Worten, wie bei Aristoteles. Plutarchos hat offenbar neben dem Platon, den er ja selbst als Quelle anführt, auch den Aristoteles, den er gleichfalls Lyc. c. 6 nennt, und ausser diesem wohl noch eine andere Quelle, vielleicht den Phylarchos, benutzt. Etwas abweichend ist der Bericht des Plutarchos im Kleomenes c. 10, wo er, wie überhaupt in der Lebensbeschreibung des Agis und Kleomenes Schriftsteller benutzt hat, welche für uns verloren gegangen sind, insbesondere den eben genannten Phylarchos. Er lässt hier den König Kleomenes III., welcher die spätere übergrosse Macht der Ephoren beschränken wollte, in einer Versammlung der Spartaner sagen, dass die Könige, als sie den ersten Krieg gegen die Messenier führten, zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit einige ihrer Freunde gewählt und diese als ihre Stellvertreter während ihrer Abwesenheit in der Stadt zurückgelassen hätten. Diese Nachricht scheint auch dem Aristoteles bekannt gewesen sein, wie die oben pag. 2 Not. 2 aus Aristot. Pol. II, 9 angeführte Stelle andeutet.

Wenn wir bei diesem Widerstreit unter den einzelnen Nachrichten eine Würdigung der Quellen versuchen wollten, so könnte uns Herodotos, weil er der älteste der

Zeugen ist, von besonderem Gewicht zu sein scheinen. Indess er berichtet über die spartanischen Zustände nur so allgemein, dass es den Anschein gewinnt, er habe nach Weise der meisten griechischen Geschichtsschreiber alle spartanischen Einrichtungen und so auch das Ephorat auf Lykurgos zurückgeführt. Die Stelle bei Xenophon, an und für sich schon nicht ganz klar, verliert besonders dadurch an Gewicht, dass sie mehr den Eindruck einer blossen Vermuthung als einer wirklichen geschichtlichen Wahrheit macht. Somit könnte man geneigt sein dem Berichte des Platon, Aristoteles und Plutarchos mehr Glauben beizumessen, zumal derselbe schon an sich durch seine grössere Bestimmtheit den Eindruck einer genauen geschichtlichen Ueberlieferung macht. Aber dass auch dieser Bericht unter dem Einflusse einer mehr philosophischen Betrachtung der Geschichte steht, geht daraus hervor, dass alle diese drei Quellen gemeinsam berichten, es habe bei der Einsetzung des Ephorats die Absicht vorgewaltet, das übermächtige Königthum durch die Ephorie wie durch einen Zügel in Schranken zu halten, damit es einen desto dauernden Bestand habe. Da ferner die Nachricht im Kleomenes des Plutarchos uns in einer Rede überliefert wird, in der es darauf ankam, den winzigen Ursprung des Ephorats und die frühere Abhängigkeit desselben vom Königthum recht augenscheinlich zu machen, und da selbst die Quelle, aus der diese Nachricht geschöpft zu sein scheint, nicht unverdächtig ist, — wenigstens wirft Polybios dem Phylarchos Mangel an Wahrhaftigkeit vor — so sind wir zur Entscheidung der Streitfrage, ob Lykurgos oder Theopompos die Ephoren eingesetzt habe, darauf angewiesen, aus anderweitigen Nachrichten und aus den allgemeinen Verhältnissen des damaligen spartanischen Staates, so weit uns dieselben bekannt sind, über die Wahrscheinlichkeit der einen oder anderen Angabe zu entscheiden. Dass das Ephorat in seinem Bestande, wie wir es geschichtlich kennen, nämlich als eine demokratische, das Königthum beschränkende Behörde von Lykurgos nicht eingesetzt sein kann, ist aus dem oligarchischen Charakter der Lykurgischen Staatsverfassung von selbst klar. Hat es zu seiner Zeit schon eine Behörde unter dem Namen Ephoren gegeben, so war diese sicherlich von untergeordneter Bedeutung. In der Lykurgischen Rhetra bei Plutarchos Lyc. c. 6, in der der Einsetzung der Geronten und der wichtigsten Einrichtungen des Staates gedacht wird, ist von den Ephoren nicht die Rede, während sie doch unbedingt hätten erwähnt werden müssen, wenn sie damals auch nur einen Schatten ihrer späteren Macht besessen hätten. Wir müssen daher schliessen, dass die erste Beschränkung der königlichen Macht durch das Ephorat als durch eine mit grosser Amtsbefugnis ausgestattetete, selbstständig handelnde Behörde erst nach Lykurgos erfolgt sei. Nehmen wir dagegen die Ueberlieferung des Platon, Aristoteles und Plutarchos an, so ist nicht zu verkennen, dass dieselbe rücksichtlich der Beweggründe, welche den König Theopompos zur Einsetzung des Ephorats veranlasst haben sollen, an einiger Unwahrscheinlichkeit leidet. Denn dass Theopompos freiwillig in der Absicht, das Königthum zu beschränken, das

neue Amt eingesetzt und sich gutwillig wesentlicher Rechte entäussert haben sollte, ist nicht anzunehmen. Schenkt man aber der bei Plutarchos im Kleomenes c. 10 gegebenen Nachricht Glauben, dass die Ephoren während des ersten Messenischen Krieges als Stellvertreter der Könige zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit in Sparta zurückgelassen seien¹⁾, so ist nicht recht klar, warum gerade fünf Stellvertreter für die zwei Könige eingesetzt wurden, und weshalb man nicht nach Beendigung des Krieges das nur eines vorübergehenden Bedürfnisses wegen geschaffene Amt wieder aufhob. Auch dürfen wir uns nicht vorstellen, dass beide Könige während des Krieges ganze Jahre hindurch von Sparta abwesend gewesen seien. Wir sind um so mehr berechtigt andere Ursachen bei der Einsetzung dieses Amtes anzunehmen, da wir auf dem Boden der beglaubigten Geschichte kein einziges Beispiel finden, dass eine Behörde, deren Macht sich zu einer so tyrannischen Gewalt steigern konnte, ohne eine bedeutende Erschütterung des Staates, ohne eine Art von Revolution entstanden sei. Dass diese Revolution von den Geronten, welche ja schon einen hervorragenden Antheil an der Regierung hatten, und die wegen ihres Alters zu Neuerungen wenig geneigt sein konnten, ausgegangen sei, ist an sich wenig wahrscheinlich. Wir dürfen also den Grund zu den Neuerungen in einer aufrührischen Stimmung des Volkes suchen. In der That berichtet Plutarchos Lyc. c. 6, dass die Könige Theopompos und Polydoros, als das Volk die Vorschläge der Gerusie durch Weglassen oder Zusetzen änderte, zu der ursprünglichen Lykurgischen Rhetra, wonach das Volk über die Vorschläge der Gerusie abstimmen sollte, hinzufügten: *Αἱ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἔλοιτο, τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατήρας εἶμεν*, was Plutarchos dahin erklärt, dass die Könige und Geronten, wenn das Volk Aenderungen an den Gesetzworschlägen versuchen würde, die Volksversammlung auflösen sollten. Plutarchos findet den Sinn dieser neuen Rhetra auch in den Worten des Dichters Tyrtäos ausgedrückt, der dieselben als einen Befehl des delphischen Orakels darstellt:

*ἄρχειν μὲν βουλῆς θεοτιμῆτους βασιλῆας
πρεσβύτας τε γέροντας, ἔπειτα δὲ δημότας ἄνδρας
εὐθείαις ῥήτραις ἀνταπομειβομένους,*

wo dann das *εὐθείαις ῥήτραις* in dem Sinne zu fassen ist, dass das Volk über die unveränderten Rogationen abzustimmen habe²⁾.

Es liegt nun nahe, wie es auch schon Platner (Tüb. jur. Zeitschr. V, 1) und Arnold (zu Thuc. I p. 646) gethan haben, zu vermuthen, dass jene neue Rhetra des

1) Duncker a. a. O. IV., S. 365, nimmt in der That dieses als die wahre Veranlassung zur Einsetzung des Ephorats an.

2) Diodor Exc. des 7. Buchs c. 13 gibt diese Worte mit einigen Veränderungen als eine unter der Auktorität des delphischen Orakels von Lykurgos gegebene Rhetra. Da aber Plutarch seine Quelle ganz bestimmt angibt, so darf man wohl nicht zweifeln, dass dieselben wirklich von Tyrtäos herrühren, und dass sie auf die nachlykurgische Aenderung der ursprünglichen Rhetra zu beziehen sind.

Theopompos und Polydoros mit der Einsetzung der Ephoren in Verbindung stehe. Platner glaubt, dass die Einsetzung der Ephoren gleichsam ein Ersatz dafür sein sollte, dass man dem Volke das angemessene Recht der Aenderung an den Beschlüssen der Gerusie nahm. Indess es ist nicht ersichtlich, wie diese Einrichtung ein Ersatz für die Beschränkung jenes Rechtes sein konnte. Uns genügt es in jener Rhetra des Theopompos zunächst ein unläugbares Zeugniß für eine aufrührerische Stimmung unter der Volksmenge in Sparta zu erkennen. Fragen wir nach dem Grunde dieser Unzufriedenheit, welche kurz nach Beendigung des ersten Messenischen Krieges unter der Menge herrschte, so gibt uns die freilich durch sagenhafte Zusätze entstellte Geschichte der Parthenier einen Anhalt zu ihrer Erklärung. Diese Geschichte wird uns sehr verschieden überliefert¹⁾. Als charakteristisch erscheinen in den einzelnen Berichten folgende Punkte. Die Parthenier sind nicht von tadelloser Abstammung; nach einigen Nachrichten sind ihre Väter nicht Spartiaten, nach anderen sind ihre Mütter nicht Spartanerinnen²⁾. Da eine Verbindung von Spartiaten mit Helotensclavinnen oder gar von Heloten und Spartanerinnen unmöglich in einer solchen Menge stattgefunden haben kann, als wie sie der offenbar zum Theil sagenhafte Bericht darstellt, so müssen wir eine eheliche Verbindung von Personen achäisch-lakedämonischen und spartiatisch-dorischen Stammes annehmen. Ein zweiter charakteristischer Punkt, welcher diese Vermuthung bestärkt, ist der, dass sich, wie Strabo erzählt, die Verschworenen zu Amyklae im Feste der Hyakinthien zusammenrotten. Die Hyakinthien waren ein uraltes Fest der lakedämonischen Achäer, und schon lange vor der Ankunft der dorischen Spartiaten im Peloponnes wurde dasselbe von den Lakedämoniern gefeiert; erst später gaben die Spartaner demselben durch Verbindung mit dem dorischen Apollokult eine etwas andere Bedeutung. Dass nun Amyklae und das Hyakinthienfest Ort und Zeit der Verschwörung sind, deutet darauf hin, dass die Verschworenen von lakedämonischem Stamme waren. Amyklae selbst war erst kurze Zeit vor dem Messenischen Kriege unterworfen, und der Geist des Widerstandes war noch nicht ganz gebrochen. Auch der Umstand, dass Strabo bemerkt, die Verschworenen hätten die an den Hyakinthien versammelten Spartaner, welche an ihrem langen Haar kenntlich gewesen seien, zu ermorden beschlossen, beweist, dass die Verschworenen von anderem Stamme d. h. aus den lakedämonischen Periöken gewesen seien. Ferner berichtet derselbe Strabo, der Anführer der Verschworenen habe bestimmt, die Verschwörung solle ausbrechen, wenn er sich den lakedämonischen

1) Strabon VI p. 278—280, welcher zwei Berichte, den einen von Ephoros, den anderen von Antiochos gibt. Diod. XV, 66 und Exc. libr. VIII, 26. Theopompos bei Athenaeus VI p. 271 C. Justinus III, 4. Heraclides Ponticus c. 26. Servius ad Virg. Aen. III, 551. Aristoteles Pol. V, 7.

2) Da Aristoteles Pol. V, 7 von den Partheniern sagt, sie seien *ἐκ τῶν ὀμοίων* gewesen, so muss man annehmen, dass nach seiner Ansicht die Parthenier von Vaters Seite spartanischer Abkunft waren, oder dass ihre Väter wenigstens schon das volle spartanische Bürgerrecht erhalten hatten.

Hut (*πίλος Λακωνικός*) auf das Haupt setze, natürlich damit sich die Verschworenen durch dieses Abzeichen unterschieden. Da dieser Hut den Lakedämoniern eigenthümlich war, so folgt daraus, dass die Verschwörung von Lakedämoniern angestiftet ward. Als Grund für die Verschwörung wird uns angegeben, dass den Partheniern wegen der Mängel ihrer Geburt das volle Bürgerrecht vorenthalten sei, und eine Nachricht bei Justinus (a. a. O.) deutet darauf hin, dass es denselben an einem väterlichen Erbgut gefehlt habe. Nach einer anderen Angabe bei Strabon VI, p. 278 verfielen die Parthenier der Atimie, weil ihre Väter die Theilnahme am Kriege gegen die Messenier verweigerten und deshalb aus dem Bürgerstande ausgestossen wurden. Dass dieses nicht von den kriegslustigen und unter einer strengen Zucht lebenden Spartanern, sondern nur von den lakedämonischen Periöken, die von den späteren Schriftstellern oft mit den Spartiaten verwechselt werden, zu verstehen sei, ist von selbst klar. Wenn wir alle diese Nachrichten zusammen halten, so dürfen wir folgende Vermuthung wagen. Wir erfahren aus Strabon (VIII, 5), dass bereits Prokles und Eurysthenes Neubürger in den spartanischen Staat aufnahmen, und wir wissen auch aus Aristoteles (Pol. II, 9), dass die Spartaner in der ältesten Zeit öfter aus den alten Bewohnern Lakedämoniens von achäischem, nicht dorischem Stamme eine bedeutende Anzahl zu Bürgern ihres Staates machten. Da nach Isokrates (Panath. p. 255) die Zahl der Spartaner bei der ersten Eroberung Lakedämonieus nur 2000 betrug, so konnten sie nur durch Aufnahme neuer Bürger die nöthige Kraft zur Bezwingung eines noch immer feindlichen Landes gewinnen. Solche Bürgeraufnahmen waren gewiss schon vor den Messenischen Kriegen geschehen, wie wir ausser dem Zeugniß des Strabon auch daraus schliessen können, dass bereits zur Zeit des Herodotos das Andenken an solche Verleihungen des Bürgerrechts schon so weit verschwunden war, dass damals die Eleier Tisamenos und Bias die einzigen waren, denen seit Menschengedenken die Spartaner das Bürgerrecht verliehen hätten (Her. IX, 35). Dass nun eine solche Uebertragung des Bürgerrechts an Lakedämonier insbesondere auch während der Zeit des schwierigen lakedämonischen Krieges geschehen sei, ist als gewiss anzunehmen. Das kleine Häuflein der Spartaner, schon durch die vorhergehenden Kriege zur Bezwingung Lakedämoniens sehr zusammengeschmolzen, konnte unmöglich für sich allein einen so langwierigen Krieg führen. Um nun an den umwohnenden Periöken von Amyklæe und anderen Orten eine nachdrückliche Hilfe für den Krieg zu gewinnen, so sahen sie sich genöthigt dieselben aus der bisherigen Abhängigkeit zu entlassen und ihnen das volle Bürgerrecht zuzusichern. Dass die Periöken diese Vergünstigung theilweise durch eine Weigerung des Kriegsdienstes ertrotzten, in ähnlicher Weise wie es die Plebejer zu Rom thaten, wird durch die Nachricht bei Strabon VI p. 278 angedeutet. Die Spartaner gaben nun im Drange der Noth nach, und mit innerem Widerstreben nahmen sie die trotzigten Periöken in ihren Staat als Bürger auf. Sie gewährten denselben sogar das Connubium,

und das ist es, was die Sage von den Epeunakten¹⁾ andeutet. Als aber die drängende Noth vorüber war, suchte man die verliehenen Rechte zu schmälern oder zurückzunehmen, behandelte die Kinder der neuen Bürger mit Geringschätzung und verkümmerte ihnen auf alle Weise die missgünstigen politischen Rechte. Die Ansprüche der neuen Bürger auf Theilnahme an den im Messenischen Kriege erworbenen Ländereien, dem *ager publicus*, wurden mit Gewalt beseitigt. Jetzt erhoben die neuen Bürger, welche mit ihrem Blute Messenien hatten erobern helfen, über diese Zurücksetzung empört eine Verschwörung. Da die spartanische Bürgerschaft schon längst durch Aufnahme von Periöken zersetzt war, so fand der Aufstand der Parthenier an diesem niederen Theil des Demos eine Stütze, und die aufrührerische Stimmung theilt sich auch dem niederen Demos mit. Daher konnte denn der alte Adel der Empörung nicht Herr werden, und endlich schloss er mit den Partheniern ein Abkommen, wonach sie auswandern sollten; falls sie aber keinen zur Ansiedelung passenden Ort finden würden, so sollte ihnen nicht bloß die Rückkehr freistehen, sondern ihnen sogar ein Antheil an dem den Messeniern entrissenen Gemeindelande zugewiesen werden²⁾. Sie befragten nun das Orakel zu Delphi, wo sie eine Ansiedelung gründen sollten, und dieses wies ihnen Taras' fette Flur an. So zogen sie denn nach Unteritalien und gründeten Tarent.

Aber obwohl durch den Abzug der Parthenier viele unruhige Elemente entfernt wurden, so wich doch der Geist der Gährung nicht aus der Stadt. Den Anlass gab auch jetzt wieder der ungleiche Landbesitz. Schon die Ermordung des Königs Polydoros kurz nach dem Ende des ersten Messenischen Krieges durch einen Spartaner aus angesehenem Hause (*οικίας οὐκ ἀδόξου*), Namens Polemarchos³⁾, lässt uns darauf schliessen, dass die aufrührerische Gesinnung noch fortwucherte. Da später der König Polydoros ein besonders ruhmvolles Andenken genoss, da sein Bild auf dem Staatsiegel der Behörden stand⁴⁾, und sein Standbild auf dem Markte, dem eigentlichen Felde der Ephorenthätigkeit unweit ihres Amtshauses, des *ἀρχεῖον*, aufgestellt war⁵⁾, und da andererseits auch sein Mörder Polemarchos ein ehrenvolles Denkmal erhielt⁶⁾, so liegt der Verdacht einer politischen Partei, welche gegen Polydoros eine Verschwörung anstiftete, sehr nahe. Es scheint, dass Polydoros auf seine Beliebtheit bei den neuen Bürgern, dem niederen Adel, gestützt sich desselben gegen den alten Adel zu bedienen suchte, vielleicht in der Absicht, um die Tyrannis zu erlangen. Er fiel dann als Opfer einer vom alten Adel angestifteten Empörung.

Hierher gehört auch die vereinzelte Nachricht des Diodor⁷⁾, dass der Dichter

1) Theopompos bei Athenäos VI p. 271 C. — 2) Strabon VI p. 280. Der Name Parthenier ist vielleicht von einer Oertlichkeit oder einem Landgebiet entlehnt. Districte mit dem Namen Parthenion gab es mehrere in Griechenland; ob es auch einen solchen in Lakonien gab, wissen wir freilich nicht. Der Name selbst wirkte dann wieder mit, um die Geschichte der Jungfernsöhne durch Sagen zu entstellen. — 3) Paus. III, 3, 2. — 4) Paus. III, 9, 8. — 5) *ibid.* — 6) III, 3, 2. — 7) Diod. Exc. libr 8. ex Tzetz.

Terpandros aus Methymna einem Orakelspruche gemäss nach Sparta geholt sei und bei einem inneren Aufruhr durch die Macht seines Gesanges die feindlichen Parteien besänftigt habe. Derselbe war um das Jahr 676 in der 26. Olympiade in Sparta; er wird uns als der erste Sieger in den neu eingerichteten musischen Wettkämpfen an den Karneen genannt, wo er zuerst mit der von ihm erfundenen siebensaitigen Leier auftrat¹⁾.

Noch während des zweiten Messenischen Krieges dauerten also die bürgerlichen Zwistigkeiten fort. Wir wissen auch, dass der Dichter Tyrtaeos mit seinem Gedichte Eunomia die Streitigkeiten beschwichtigte, welche daraus entstanden waren, dass diejenigen Bürger, deren Landgüter in Messenien im Kriege verwüstet waren, eine neue Landauftheilung verlangten²⁾. Dagegen berichtet Justinus (III, 5), dass Tyrtaeos die Spartaner beredet habe, ihre Sklaven frei zu lassen und ihnen das Erbgut der im Kriege Gefallenen zu übertragen. Diese letztere Nachricht kann sich freilich nur auf die lakedämonischen Periöken, nicht auf die Heloten beziehen. Denn von der Verleihung eines Erbgutes an Heloten ist sonst in der ganzen spartanischen Geschichte nicht die Rede; dagegen findet sich bei manchen ungenau unterrichteten Schriftstellern häufig eine Verwechslung von Periöken und Heloten. Tyrtaeos also rieth, denjenigen Periöken, welche in dem zweiten Messenischen Kriege Kriegsdienste gethan hätten, zur Belohnung das Bürgerrecht und ein Erbgut zu verleihen. Wir erkennen also darin dasselbe Verlangen, welches auch die Empörung der Parthenier hervorgerufen hatte.

Aus allem diesem nun sehen wir klar, dass kurz nach dem ersten und während des zweiten Krieges mit den Messeniern erst nach langen, inneren Kämpfen die Verschmelzung der dorischen Eroberer von Sparta mit einem Theile der landsässigen Bevölkerung der Periöken zu einem Staate stattgefunden habe. Dass diese Versöhnung der streitenden Parteien durch eine gewisse religiöse Weihe befestigt sei, wird dadurch wahrscheinlich, dass der Sänger Terpandros, welcher bei dem Versöhnungswerke eine hervorragende Rolle spielte, als der erste Sieger in dem neuen musischen Wettkampfe an den Karneen genannt wird. Der Dienst des Apollo Karneios war schon vor der dorischen Wanderung von Theben nach Amyklae gekommen und der Gott genoss hier eine ausgezeichnete Verehrung. Von jetzt ab finden wir aber die Karneen auch in Sparta, und sie erscheinen nun als das bedeutendste Nationalfest. Der Karneios erhielt einen Tempel auf dem Markte, und die musischen Wettkämpfe und später die gymnischen Spiele der Jugend, welche an dem Feste gefeiert wurden, standen unter der besonderen Aufsicht der Ephoren. Dass der Friede zwischen

1) Pausan. 9, 5 Athenaeos p. 626 und 635. Müller fragm. hist. gr. III, 87. Eusebius in Chronikon p. 144. Plutarchos Inst. Lac. 17. In dieser letzten Stelle wird erzählt, dass die Ephoren den Terpandros bestraft hätten, weil er zu viele Saiten auf seiner Leier hatte. Dies ist indess bei Plutarchos eine Verwechslung mit dem späteren Phrynichos oder Timotheos s. Plut. Apophth. Lacon. s. v. Ekprepes, Inst. Lacon. 17. — 2) Pausan. 14, 18, 2.

streitenden Parteien unter den Bürgern sowohl bei den Griechen als bei den Römern häufig durch Gründung von Tempeln und Aufnahme neuer Götterkulte gefestigt wurde, ist eine bekannte Thatsache. So scheint denn der jetzt in Sparta aufkommende Kult des Karneios mit der Aussöhnung und dem Bunde zwischen den dorischen Eroberern und dem in die Bürgerschaft neu aufgenommenen Theile der alten achäischen Landeseinsassen in Zusammenhang zu stehen. Die beiden Stände, der altdorische und der neue Bestandtheil der Bürgerschaft, verschmolzen so fest zusammen, dass eine bedrohliche feindliche Gegenüberstellung derselben nicht mehr stattfand. Aber der Versöhnung derselben war ein so langer Streit vorangegangen, und sie hatte so viele Opfer gekostet, dass die Spartaner in der Folgezeit zum entschiedenen Schaden ihres Staates vor jeder massenhaften Aufnahme von neuen Bürgern zurückschreckten.

Während nun der alte dorische Adel an den aus den alten Geschlechtsverbindungen gewählten Geronten seine Vertretung hatte, machte sich bei den häufigen Streitigkeiten um Grundbesitz und Landloose, welche ja die vorhergehende Revolution hauptsächlich hervorgerufen hatten, das Bedürfniss geltend eine von beiden Bestandtheilen der Bürgerschaft, von den Alt- und Neubürgern anerkannte Behörde zu besitzen, vor der die gegenseitigen rechtlichen Ansprüche zum Austrage gebracht werden könnten. Als eine solche Behörde erscheint das Ephorat. Wir sehen also, wie die Nachricht des Platon, Aristoteles und Plutarchos, dass das Ephorat unter dem Könige Theopompos eingesetzt sei als eine Magistratur mit wichtigeren, auf das ganze Volk sich erstreckenden Befugnissen, mit den damaligen Streitigkeiten in Sparta, in denen die Neubürger den Vollgenuss des Bürgerrechtes und den Besitz eines grösseren Landlooses erstrebten, in Zusammenhang und Uebereinstimmung steht. Wir müssen somit jene Nachricht als eine auch aus inneren Gründen beglaubigte ansehen. Das Amt, welches den Ephoren unter Theopompos übertragen wurde, war ein richterliches¹⁾. Die Geronten blieben im Besitz der Criminalgerichtsbarkeit, aber bei allen Processen über contractliche Verhältnisse, bei allen Streitigkeiten über Mein und Dein sassen die Ephoren zu Gericht. Ihr Richterstuhl stand auf dem Markte, hier sprachen sie täglich Recht, hier war ihr Amtshaus. Wenn Plutarchos Lyc. c. 7 sagt, der erste Ephor habe Elatos geheissen, so erklärt sich dieses dadurch, dass dieser der Eponymos unter den ersten Ephoren war. Amtliche Verzeichnisse der *ἔφοροι ἐπώνυμοι* bestanden noch in späterer Zeit; auch Herodotos benutzte, wie wir wissen, solche *ἀναγραφαί*²⁾. Durch vielfache Nachrichten ist erwiesen, dass die Zahl der Ephoren 5 war³⁾, und wir haben durchaus keinen Grund daran zu zweifeln, dass diese Fünzfahl

1) Plut. Cleom. c. 10. Wenn Pausanias IV, 4, 4 den Messenier Polychares seine Klage zu Sparta vor den Ephoren vorbringen lässt, so liegt auch darin die Vorstellung, dass die Gerichtsbarkeit schon früh den Ephoren überwiesen sei. Vgl. Aristot. Pol. III, 1. Plutarchos Apophth. Lacon. s. v. Eukratidas. Justin. III, 3.

2) Nach Polyb. XII, 11 stellte später Timacos aus Tempelarchiven die Reihenfolge der Ephoren in Sparta und der Archonten in Athen zusammen.

3) Aristot. Pol. II, 10. Plut. Cleomenes c. 8. Pausan. III, 11, 2. Vgl. Polyb. IV, 22.

nicht schon zu Theopompos Zeit üblich war. Da auch andere Magistrate in Sparta in der Fünzfahl erscheinen, z. B. die Bidaeer, die Agathoergen, die Empe-
 loren und zwar insbesondere solche, welche mit der polizeilichen Seite des bürger-
 lichen Verkehrs in Beziehung standen, und da auch das spartanische Heer in der
 ältesten Zeit in fünf Loosen getheilt war, deren Namen zum Theil auf die Namen
 der Komen Spartas hindeuten¹⁾, so ist es wahrscheinlich, dass die Fünzfahl der
 Ephoren auch mit der Zahl der Komen²⁾ zusammenhängt. Arn. Schaefer³⁾ ist der
 Ansicht, dass die Fünzfahl der Ephoren den fünf Bezirken des Landes Lakonien
 entspreche. An der Spitze dieser lakedämonischen Landestheile hätten in der vor-
 dorischen Zeit Könige gestanden und das Collegium der Ephoren wäre so gleichsam
 durch eine Zusammenziehung dieser Vorsteher der Lakedämonier in eine Behörde ent-
 standen. So geistreich aber auch diese Vermuthung ist, so scheint doch die Fünzfahl der
 Ephoren nicht ein zureichender Grund, um eine Beziehung der Ephoren zu den fünf
 Bezirken des alten Lakedämon anzunehmen; auch ist es nicht nachweisbar, dass die
 Ephoren zu der Verwaltung der Periökenbezirke Lakedämoniens in einer besonderen
 Beziehung gestanden haben.

Indess ist trotzdem als sicher anzunehmen, dass die Ephoren nicht eine ur-
 sprünglich dorische, sondern eine alt lakedämonisch-achäische Magistratur
 waren. Zwar hat Otrfr. Müller (Dorer II, 112) die Ephoren von Thera, Kyrene und
 Heraklea und die der späteren Messenier als Beweis angeführt, dass das Amt der-
 selben ein altdorisches gewesen sei. Indess waren jene Orte in Wirklichkeit gar keine
 altdorische Kolonien. Sie erkannten, wie Müller selbst (Dorer I, 123) sagt, zwar
 Sparta ehrenhalber als Metropole an, waren aber eigentlich von Achäern, Minyern und
 Aegiden, die damals in einem Bezirk Lakoniens ziemlich unabhängig wohnten, ge-
 gründet. Damit fällt von selbst jener Beweis für den dorischen Ursprung des Ephorats.
 Im Gegentheil bestätigt der lakedämonisch-achäische Ursprung jener Städte, in denen
 sich die Ephoren auch finden, nur unsere Ansicht, dass die Ephoren eine ursprünglich
 lakedämonisch-achäische Magistratur waren. Auch würden die späteren Messenier bei
 ihrem Hass gegen alles Spartanische sicherlich dieses Amt nicht bei sich eingeführt
 haben, wenn es eine ursprünglich und ausschliesslich spartanische Magistratur ge-
 wesen wäre. Dass aber in Sparta seit der Aufnahme vieler neuen Bürger aus la-
 kedämonischem Stamme ein atlakonisches Amt eingesetzt wurde, ist nicht mehr
 auffallend, als dass die Römer, nachdem sie durch Aufnahme der Plebs mit frem-
 den Elementen aus den latinischen Städten zersetzt waren, die Dictatur und Aedi-
 lität, welches bekanntlich altlatinische Aemter waren, von ihnen übernahmen. Als
 ursprüngliches und ältestes Amt der Ephoren nimmt Müller (Dorer II, 115) und

1) S. meine Abhandlung über das Kriegswesen der Spartäner. Konitz 1863 S. 8. — 2) Dass die Zahl der
 Komen fünf war, ist durch O. Müller (Dorer II S. 49) wahrscheinlich gemacht. Die verschiedenen Ansichten
 über diesen Punkt sind angeführt bei Hermann Gr. Staatsalth. §. 24. — 3) Comment. de ephoris p. 5.

mit ihm Duncker die Aufsicht über den Markt an. Er führt als Beweis an, dass auch in den altattischen Gesetzen *ἔφορία* der Markt heisse, wie Demosth. gg. Aristokr. p. 630 zeige. Indess dieses Wort steht in gar keiner etymologischen Verwandtschaft mit *ἔφορος* und es wird an der genannten Stelle jetzt allgemein als Grenzmarkt (*ἀγορὰ ἔφορία* von *ἄρος*) erklärt. Der andere Beweis, dass das Etymol. Gudit. sagt: *ἔφοροι οἱ τὰ τῶν πόλεων ὄνια ἐπισκεπτόμενοι* beweist eigentlich nur, dass man zu irgend einer Zeit in gewissen Städten die Warenaufseher *ἔφοροι*, Aufseher, genannt habe. Wenigstens von den spartanischen Ephoren ist es sonst ganz unbekannt, dass sie den Warenverkehr, den Ein- und Verkauf auf dem Markte beaufsichtigt hätten. In der späteren geschichtlichen Zeit finden wir die Empeloren und Agoranomen in Sparta mit dem Amte der Marktaufsicht betraut. Wir glauben also nicht, dass dieses das ursprüngliche und älteste Amt der Ephoren gewesen sei. Vielmehr sind wir der Ansicht, dass ursprünglich an der Spitze einer jeden lakedämonischen Kome schon vor der Zeit des Theopompos ein Magistrat mit dem Namen *ἔφορος* und mit einer polizeilichen und richterlichen Befugniss stand. Selbst noch in später Zeit unter der römischen Herrschaft, finden wir in den Städten der Eleutheroiakonen, wie in Oetylos, Geronthrae, Tänaron Ephoren¹⁾. Bei der Eroberung Spartas durch die dorischen Eroberer hatte man wohl dieses Amt der Komenvorsteher für die achäische Bevölkerung der Stadt²⁾ bestehen, es aber wohl durch Spartiaten verwalten lassen. Unter Theopompos nun wurden diese Komenvorsteher zu der Magistratur der fünf Ephoren zusammengezogen und denselben die Gerichtsbarkeit in allen Klagen und Streitigkeiten über das Mein und Dein übertragen. Der eigentliche Anfangspunkt des Ephorenamtes, soweit es eine spartanische, nicht, wie ursprünglich, eine achäisch-lakedämonische Magistratur ist, war diese ausgedehnte Civilgerichtsbarkeit derselben. Dabei aber legten die Ephoren die polizeiliche Gewalt, welche sie schon früher über die achäischen Periöken geübt hatten, nicht nieder, sondern es stieg dieselbe natürlich dadurch, dass sie jetzt in ein Collegium vereinigt wurden, und dass ihre Amtsbeugniss sich nun auf das ganze Volk erstreckte.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so stellt sich als Ergebniss unserer Untersuchung Folgendes heraus. Das Amt der Ephoren als Vorsteher lakedämonischer Komen mit der polizeilichen Aufsicht dieser Bezirke und einer beschränkten niederen Gerichtsbarkeit, wie sie in allen Staaten des Alterthums mit der polizeilichen Amtsgewalt verbunden erscheint, war eine altlakedämonische, schon vorlykurgische Einrichtung. Zur Zeit der Könige Theopompos und Polydoros nun wurde unter dem Zwange der oben berührten Verhältnisse die Macht der Volksversammlung, welche zu aufrührerisch zu werden drohte, auf das blosse Recht der Bestätigung oder Verwerfung der Beschlüsse der Gerusie beschränkt. Aber der Geist der Gährung wurde

1) Boeckh Corp. Inscr. p. 608. — 2) Selbst in der Blütezeit hatte Sparta viel mehr periökisch-achäische, als spartanische Einwohner. Vergl. meine Abhandl. über die Statistik Spartas in Jahns Jahrb. 1862 S. 853.

dadurch genährt, dass man immer wieder, um die in dem langwierigen Kriege mit den Messeniern erlittenen Verluste an Bürgern auszugleichen, zu der Aufnahme von Neubürgern aus den Periöken schreiten musste. Nach beendigtem Kriege wurden diese Neubürger von den Altbürgern verächtlich behandelt; man suchte ihnen das Bürgerrecht zu verkümmern und wies sie in ihren Ansprüchen auf Landlose und auf Antheil an den Errungenschaften des Krieges ab. Da die Klage über Bedrückungen bei den Neubürgern immer lauter wurden, so ward endlich nach mancherlei inneren Unruhen und Zwistigkeiten unter dem Könige Theopompos aus den fünf Komenvorstehern Spartas ein eigenes Collegium, das der fünf Ephoren, gebildet, deren Amtsbefugniß dahin erweitert wurde, dass sie jetzt über alle Klagen wegen kontraktlicher Verhältnisse und wegen jeder Schädigung des Vermögens zu Gericht sassen. Da in dieses richterliche Collegium auch Neubürger wählbar waren, so erhielten diese an demselben einen wichtigen Schutz gegen etwaige Vergewaltigung durch den alten Spartiatenadel. Bis dahin waren die Rechtsstreite zwischen dem alten Adel und den neuen Bürgern durch die Könige und Geronten entschieden, welche natürlich den alten Adel begünstigten. Jetzt aber wurde in den Ephoren ein neues richterliches Collegium geschaffen, welches über alle Bürger gleichmässig die Gerichtsbarkeit übte. Erst mit der Gründung dieses neuen Amtes war also eine Sicherheit geboten für die dauernde Vereinigung der alten und neuen Bürger; es war das Siegel für die Verschmelzung dieser beiden Theile zu einem Volke.

§. 2.

Die Wahl der Ephoren.

Dass das Amt der Ephoren schon jetzt jährlich wechselte, dürfen wir aus dem Berichte des Plutarchos (Lyc. c. 7) schliessen, dass Elatos der erste Ephor gewesen sei. Denn schwerlich würde sich, da doch der Ephoren fünf waren, dieser Name erhalten haben, wenn nicht von ihm an die *ἀναγαγαί* der jährlich wechselnden Ephoren begonnen hätten und wenn er nicht als *ἐπώννμος* verzeichnet wäre. Ob der *ἐπώννμος*, nach dem bekanntlich das Jahr benannt wurde, durch Wahl der Ephoren unter sich oder durch das Loos gewählt wurde, wissen wir nicht; vielleicht ernannte man dazu jedesmal den Vertreter der eigentlichen Altstadt oder der *κόμη* Sparta. Da wir oben gezeigt haben, dass das Ephorat in Folge einer Art von Revolution, eines Aufstandes des niederen Demos gegen den höheren entstanden sei, so müssen wir annehmen, dass sich das Volk auch des Rechtes die Ephoren, seine wichtigste Behörde, zu ernennen schon gleich anfangs bemächtigt habe. Freilich scheint es, dass die Könige in dieser Zeit noch ein gewisses Recht der Bestätigung oder Verwerfung der Wahl hatten, und dass sie es waren, welche die Gewählten feierlich erst in ihr Amt einführten. Darauf ist wahrscheinlich das Apophthegma bei Plutarchos (Apophthegm. Lac. s. v. Anaxilas)

zu beziehen, wo Anaxilas Jemandem, der verwundert fragt, warum die Könige denn vor den Ephoren aufständen, da sie doch von diesen eingesetzt würden (*καθιστάμενοι*), antwortet: Eben deshalb, weil sie Ephoren sind¹⁾. Indess dass jährlich wechselnde Beamte, wie es die Ephoren seit Einsetzung dieses Richtercollegiums durch Theopompos waren, von den Königen ernannt seien und nicht vom Volke, ist ganz gegen die Natur der alten republikanischen Einrichtungen. Das Ephorat würde dann dem niederen Demos nicht als ein Hort gegen eine mögliche Vergewaltigung durch den Adel erschienen sein und es würde gewiss auch nicht so schnell eine selbstständige Stellung erobert haben. Wie aber jetzt die Wahl der Ephoren, seitdem sie unter Theopompos in ein Richtercollegium zusammengezogen waren, stattfand, darüber geben uns die Geschichtsschreiber keinen ganz bestimmten Aufschluss. Zunächst aber steht fest, dass zum Ephorat jeder spartanische Bürger, sowohl die Glieder des alten Adels, als die neuen Bürger Zutritt hatten. Bei Aristot. Pol. II, c. 6 heisst es, die Ephoren würden aus dem Volke gewählt, und weiter, cap. 9: Ἄλλὰ μὲν καὶ τὰ περὶ τῆν ἐφορίαν ἔχει φαύλως· ἢ γὰρ ἀρχὴ κυρία μὲν αὕτη τῶν μεγίστων αὐτοῖς ἐστὶ, γίνονται δ' ἐκ τοῦ δήμου πάντες, ὅστε πολλάκις ἐπιπίπτουσι ἀνθρώποι σφόδρα πένητες εἰς τὸ ἀρχεῖον, οἱ δὲ διὰ τὴν ἀπορίαν ὄνιοι ἦσαν. Die Worte *γίνονται κτλ.* sind am besten mit Emil Müller (Jahns Jahrbücher 1857 S. 549) so zu erklären: Es können aber alle aus der Volksmenge Ephoren werden. Die Erklärung: Alle Ephoren werden aus dem niederen Volke ernannt, ist zu verwerfen, wie aus anderen Stellen der Politik hervorgeht. Aristoteles versteht unter *δῆμος* in seiner Politik gewöhnlich den niederen Theil des Volkes und namentlich stellt er in dem nämlichen Capitel die *καλοκἀγαθοί* und die *γνώριμοι* als die Vornehmen dem *δῆμος* entgegen. Es bedeutet also der Satz *γίνονται κτλ.* nichts anderes, als dass alle (sogar) aus dem niederen Volke Ephoren werden können. In diesem Sinn heisst es weiter a. a. O.: ἡσυχάζει ὁ δῆμος διὰ τὸ μετέχειν τῆς μεγίστης ἀρχῆς, und weiter: οἱ ἔφοροι καθίστανται ἐξ ἀπάντων, und dann, dass die Ephorie eine *ἀρχὴ αἰρετὴ ἐξ ἀπάντων* sei. Es findet zum Ephorat eine *αἵρεσις ἐκ πάντων* statt; *γίνονται οἱ τυχόντες* d. h. jeder Beliebige kann Ephor werden. Ebenso sagt Aristoteles Pol. II, c. 11, wo von einer Vergleichung der karthagischen Verfassung mit der lakedämonischen die Rede ist, dass bei den Spartanern jeder Beliebige (*οἱ τυχόντες*) Ephor werden kann²⁾, und dass die Ephoren nicht *ἀριστίνδε* d. h. nicht aus irgend einer bevorzugten oder

1) Ottfr. Müller Dorer II, 11. 7 und Schoemann zu Plut. Agis 8 erklären geradezu, dass das Apopthegma einen Irrthum enthalte. Dagegen ziehen K. Fr. Hermann, Urlichs und Duncker aus demselben den Schluss, dass die Ephoren in der ältesten Zeit von den Königen ernannt seien. Urlichs nimmt an, dass der hier genannte Anaxilas der König dieses Namens, der zweite Nachfolger des Theopompos, war. Uebrigens ist das ganze Apopthegma verdächtig, falls nicht etwa statt *καθιστάμενοι* zu lesen ist *καταστάθηντες*. Denn dass die Könige noch damals, als sie vor den Ephoren aufstanden, das Recht ihrer Ernennung gehabt hätten, ist schon an und für sich nicht glaublich.

2) Die Stelle dient zur Vergleichung mit der aus II, 9 angezogenen und zur Rechtfertigung der gegebenen Uebersetzung der Worte *γίνονται κτλ.*

ausgezeichneten Klasse ernannt werden. Aus diesen Stellen des Aristoteles ist klar genug, dass der Zutritt zum Ephorat allen offen stand. Auch die Vornehmen waren davon nicht ausgeschlossen; die neue Behörde erstreckte ihre Macht auf das ganze Volk und war demgemäss auch allen zugänglich. Jeder, der durch die gleiche militärische öffentliche Erziehung, durch die Theilnahme an den gemeinsamen Bürgermahlzeiten, den Syssitien, und durch die ganze gleiche Lebensweise als ein *ισοδαίμιος* zu den Homöen¹⁾ gehörte, hatte Zutritt zum Ephorat. Wir finden in der Geschichte Spartas, dass auch Bürger, welche zur Nobilität oder zu der vornehmeren Klasse unter den Homöen gehörten, das Amt der Ephoren bekleidet haben. So war Cheilon, welcher ohne Zweifel von altem Adel war, Ephor (Diog. Laert. I, 68). Der reiche Alkibiades stand nach Thucyd. 8, 6 in Gastfreundschaft mit dem Ephor Endios und so dürfen wir vermuthen, dass auch dieser zu der von Aristoteles als *καλοκαγαθοί, γνώριμοι* bezeichneten Klasse der Reicheren unter den Homöen gehörte. Von Demaratos heisst es bei Herodotos 6, 67, dass er, nachdem er des Königthums entsetzt war, zur *ἀρχή* gelangte, worunter wahrscheinlich das Ephorat zu verstehen ist²⁾. Wenn es bei Plutarchos Agis c. 5 heisst, dass zur Zeit des Agis unter den damaligen 700 Bürgern nur etwa 100 in Besitz und Ehren gewesen seien, während der übrige Haufe besitzlos und ohne Ehre (*ἄπορος καὶ ἄτιμος*) war, so können wir allerdings daraus ersehen, dass auch das Ephorat endlich ein besonderes Vorrecht der reicheren und vornehmeren Klasse unter den Homöen geworden war. Dieser ganze Verlauf beweist aber eben, dass das Ephorat nicht, wie das Volkstribunat in Rom, nur einer politisch minderberechtigten Klasse zugänglich war.

Ueber die Art und Weise, wie die Ernennung der Ephoren stattfand, sind wir nicht genau unterrichtet. Aus den einzelnen zerstreuten Nachrichten können wir nur Folgendes entnehmen. Zunächst wissen wir aus Aristot. Pol. IV, 9, dass in Lakädämon alle Aemter durch Wahl und keines durch das Loos besetzt wurde. Auch spricht Aristoteles in den oben genannten Stellen aus II, 9 und 11 von einer Wahl der Ephoren. Platon Legg. III, c. 11 p. 692 nennt die Ephorenmacht einer erloosten ähnlich: *ὁ δὲ τρίτος σωτήρ . . . ὅλον ψάλιον ἐνέβαλεν αὐτῇ τὴν τῶν ἐφόρων δύναμιν ἐγγὺς τῆς κληρωτῆς ἀγαγὼν δυνάμεως*. Nach dem ganzen Zusammenhange beweist diese Stelle nicht, wie man angenommen hat, dass die Ernennung auf eine dem Loose ähnliche Weise geschah, sondern sie will nur ausdrücken, dass zu dieser Würde ein Jeder gelangen konnte, ohne Rücksicht auf Reichthum und vornehme Geburt, ähnlich wie es etwa in Athen bei den erloosten Aemtern der Fall war. Demnach behauptet Platon hier nichts anderes, als was Aristot. Pol. II, 6 sagt, dass

Stadtbibliothek Chemnitz

1) Ueber den Begriff der Homöen vgl. meine Abhandlung in Jahns Jahrb. 1861 S. 557. Eine falsche Erklärung dieses Begriffs hat bei K. F. Hermann und bei Gabriel de magistrat. Laced. die falsche Auffassung veranlasst, als wenn die Ephoren nicht aus den Homöen gewählt seien.

2) Vgl. Ulrichs, die Rhetren des Lykurgos a. a. O. S. 226.

οἱ τυχόντιες Ephoren werden könnten. Denn auch hier deutet der Ausdruck *οἱ τυχόντιες* nicht auf den Zufall des Looses hin, sondern hat die häufig vorkommende Bedeutung „Jeder Beliebige“ mit dem Nebenbegriff: ein gewöhnlicher Mensch niederen Standes. Es wollen diese Stellen bei Platon und Aristoteles somit nichts anderes sagen, als dass die Wahlart nicht derartig war, dass dadurch irgend eine Gewähr für die Tüchtigkeit des Gewählten geboten ward, indem auch arme Leute ohne Bildung und Bürgertugend zu diesem Amte gelangen konnten.

Eine directe Bewerbung zum Ephorat fand nicht statt. Aristoteles tadelt es (Pol. II, 9), dass bei der Gerontenwahl eine persönliche Bewerbung stattfinde: *Ἔτι δὲ καὶ τὴν αἵρεσιν, ἣν ποιῶνται τῶν γερόντων κατὰ τε τὴν κρίσιν ἐστὶ παιδαριώδης καὶ τὸν αὐτὸν αἰτεῖσθαι τὸν ἀξιωθησάμενον τῆς ἀρχῆς οὐκ ὀρθῶς ἔχει*. Hieraus darf man abnehmen, dass beim Ephorat eine Bewerbung von Candidaten nicht stattfand; denn sonst würde der Schriftsteller nicht blos bei der Gerusie, sondern auch wohl beim Ephorate die persönliche Bewerbung gerügt haben. Dass aber trotzdem eine indirecte Bewerbung zulässig war, geht daraus hervor, dass sich nach Diogenes Laert. I, 68 der Bruder des Cheilon beschwerte, dass er nicht Ephor geworden sei, worauf Cheilon ihm bedeutete, er sei dieses deshalb nicht geworden, weil er nicht gelernt habe Unbilden zu ertragen. Ferner heisst es Plutarchos Agis c. 8: *Διαπραξάμενος ὁ Ἄγισ ἔφορον γενέσθαι τὸν Ἀύσανδρον*, woraus sich abnehmen lässt, dass ein indirecter Einfluss auf die Wahl ausgeübt werden konnte. Zugleich beweisen die beiden zuletzt genannten Stellen, dass die Wahl nicht dem Zufall des Looses anheingegen war.

Die Wahl selbst nennt Aristoteles (Pol. II, 9) eine sehr kindische: *Ἄλλ' αἰρετὴν ἔδει τὴν ἀρχὴν ταύτην ἐξ ἀπάντων μὲν, μὴ τὸν τρόπον δὲ τοῦτον, ὃν νῦν. παιδαριώδης γάρ ἐστι λίαν*. Ein ähnliches Urtheil fällt Aristoteles II, 9 über die Wahl der Geronten: *Ἔτι δὲ καὶ τὴν αἵρεσιν, ἣν ποιῶνται τῶν γερόντων, κατὰ τε τὴν κρίσιν ἐστὶ παιδαριώδης*, wo also die Gerontenwahl rücksichtlich der Beurtheilung des Würdigsten kindisch genannt wird. Die Wahl der Geronten wird bei Plutarchos Lyc. c. 26 genauer beschrieben. Hiernach wurde eine bestimmte Wahlcommission in ein dem Wahlorte benachbartes Gelass eingeschlossen¹⁾. Die Bewerber wurden dann in einer durch das Loos bestimmten Reihenfolge vorgeführt und gingen durch die Versammlung des Volkes. Die Wahlcommission merkte sich nun an, bei dem wie vielen das grösste Beifallsgeschrei erhoben wurde, und dieser galt dann als der Gewählte. Wenn man hiermit die Bemerkung des Thukydides (I, 87) vergleicht, dass die Spartaner durch Geschrei und nicht durch Stimmtäfelchen abstimmen, so dürfen wir in dem von Plutarchos beschriebenen Verfahren die Art der Gerontenwahl

1) Ulrichs a. a. O. S. 221 vermuthet, dass diese Commission in dem Tempel des Phobos eingeschlossen wurde.

erkennen. Dass Aristoteles diese etwas primitive Wahlart rücksichtlich der Beurtheilung des Würdigsten kindisch nennt, darf uns nicht Wunder nehmen. Wenn er nun auch die Art der Ephorenwahl sehr kindisch nennt, so liegt die Vermuthung nahe, dass das Verfahren bei der Wahl dem bei der Gerontenwahl angewandten ähnlich gewesen sei.

Es entsteht aber die Frage, in wessen Händen denn das Recht die Ephoren zu wählen gelegen habe. Bei Aristoteles Pol. IV, 9 heisst es: *Ἐτι τῶν δύο τὰς μεγίστας ἀρχὰς τὴν μὲν αἰρεῖσθαι τὸν δῆμον, τῆς δὲ μετέχειν τοὺς μὲν γὰρ γέροντας αἰροῦνται, τῆς δ' ἐφορείας μετέχουσιν.* Ist hier der Gegensatz des *μετέχουσιν* zu dem *αἰροῦνται* genau, und ist nicht etwa vor *μετέχουσιν* durch Versehen der Abschreiber ein *καὶ* ausgefallen (so dass der Sinn wäre: Die Geronten wählt das Volk, zu der Ephorie hat es sogar Zutritt), so könnte man versucht sein anzunehmen, dass das Volk an der Wahl der Ephoren keinen oder nur einen sehr bedingten Antheil gehabt habe. Indess dass das Volk von der Wahl seiner bedeutendsten Vertreter ganz ausgeschlossen war, kann man doch unmöglich annehmen.

Auch wüssten wir nicht, welchem Magistrate oder welcher Corporation man das Wahlrecht zuschreiben sollte. Den Königen kann dasselbe, zumal in der späteren Zeit, wo das Ephorat gerade dem Königthum als eine feindselige und argwöhnisch überwachende Behörde entgegenstand, unmöglich zugesprochen werden. Denn die Könige würden offenbar nur ihnen gewogene Personen oder solche, von denen sie nichts zu befahren hatten, zu Ephoren erhoben haben. Ebenso wenig können die Ephoren selbst ihre Nachfolger ernannt haben. Denn sie mussten nach Ablauf ihres Amtsjahres ihren Nachfolgern Rechenschaft ablegen. Hätten sie nun selbst ihre Nachfolger ernennen können, so würde diese Rechenschaftsablage eitel und nichtig geworden sein. Auch den Geronten kann das Wahlrecht nicht beigelegt werden. Denn die Wahl würde sich dann sehr bald oligarchisch gestalten und das Ephorat würde schon früh den Charakter der Vertretung des *δήμος* verloren haben, was aber der ganzen Auffassung des Aristoteles durchaus widerspricht. Auch können wir aus mehreren in Plutarchos' Agis und Kleomenes angeführten Thatsachen den sicheren Schluss machen, dass weder die Könige einen directen Einfluss auf die Wahl hatten, noch auch die Ephoren selbst ihre Nachfolger ernannten.

Das Wahlverfahren nun nach den vorstehenden Angaben, welches die einzigen uns überlieferten sind, genau zu bestimmen ist durchaus nicht leicht. Daher haben denn auch die Forscher über diesen Punkt sehr verschiedene Ansichten aufgestellt, von denen keine allwegs befriedigend ist¹⁾. Aber es ist viel leichter sie einzeln zu wider-

1) Götting zu Aristoteles Polit. p. 468 meint, dass das Volk eine Anzahl Personen designirt habe, und dass unter diesen die 5 Ephoren durchs Loos gewählt seien. Damit würde aber die Aeusserung des Aristoteles, dass die Wahlart kindisch sei, nicht stimmen. Urlichs a. a. O. S. 223 nimmt an, dass in der Volksversammlung auf den Vorschlag der Ephoren einige Wähler erkoren wurden, die dann nach gewissen Auspicien die neuen Ephoren wählten. Aber eine Wahl durch Auspicien ist sonst in der spartanischen

legen, als selbst eine neue und ganz unanfechtbare Erklärung zu geben. Ich glaube aber, dass man die verschiedenen Angaben der Schriftsteller am besten vereinen kann, wenn man annimmt, dass durchs Loos eine Wahlcommission gebildet wurde, welche eine Anzahl von Candidaten aufstellte. Aus diesen wurde dann durch die ganze Volksversammlung oder Komenweise in der nämlichen Art gewählt, wie es bei der Gerontenwahl der Fall war.

§. 3.

Asteropos und Cheilon.

Nach einer freilich ganz vereinzelt dastehenden Nachricht bei Plutarchos Cleom. c. 10 wurde die Ephorenmacht zuerst durch einen gewissen Asteropos den Königen gegenüber zu einer selbstständigen Stellung erhoben. Dieser lebte, wie Plutarchos sagt, viele Menschenalter (*πολλαῖς ἡλικίαις*) nach der Einsetzung des Ephorats. Die *πολλαὶ ἡλικίαι* dürfen wir wohl mindestens als einen Zeitraum von 100 Jahren fassen; dann würde die Aenderung des Asteropos etwa in die Zeit von 620 fallen. Da um diese Zeit in Korinth und Megara sich Tyrannen an die Spitze des Staates schlangen, und auch in Athen der Versuch zur Einrichtung einer Tyrannis gemacht wurde, so mochte das Bestreben das Königthum zu schwächen, um es vor ähnlichen Versuchen abzuschrecken, nahe genug liegen. Worin nun die Aenderung des Asteropos bestand, ist bei der mangelhaften und dürftigen Nachricht des Plutarchos nicht zu entscheiden. Duncker (Gesch. des Alterth. IV, S. 365) meint, dass erst seit Asteropos die Wahl der Ephoren den Königen entzogen sei. Indess ist nach dem oben Gesagten anzunehmen, dass die Wahl derselben schon gleich bei der Einsetzung des Amtes durch Theopompos der Volksversammlung und nicht den Königen zustand. Höchstens kann man glauben, dass ihnen ein gewisses Recht der Bestätigung oder Verwerfung der Gewählten zustand. Dieses Recht mag ihnen durch Asteropos entrissen sein. Indess wäre diese Aenderung dann kaum so bedeutend, um es erklärlich zu finden, dass sich an den Namen des Asteropos die Erinnerung an eine wichtige Reform knüpfte. Wollten sich die Ephoren einen Einfluss auf die Verwaltung des Staates verschaffen, so war der nächste Schritt dazu der, dass sie die Leitung der Volksversammlung übernahmen. Wenn sie aber die Volksversammlungen mit Umsicht leiten sollten, so mussten sie, ähnlich wie in Rom die Tribunen das Recht hatten den Senatssitzungen beizuwohnen, auch zu den Berathungen der Gerusie hinzugezogen werden. Darin bestand also wohl die Reform des Asteropos, dass er die Ephoren zu Leitern der Volksversammlung und Theilnehmern

Verfassung nirgends nachzuweisen. Auch ist nicht abzusehen, wie aus einer unbegrenzten Zahl durch Auspicien 5 Personen gewählt werden konnten. Schömann Griech. Alterth. I S. 240 (1. Aufl.) ist der Ansicht, dass das Volk aus seiner Mitte eine Anzahl Personen designirt habe, aus denen dann die 5 Ephoren nach gewissen Auspicien gewählt seien. Indess ein solches Verfahren würde Aristoteles wohl schwerlich sehr kindisch genannt haben. Auch spricht es dem Volke einen zu beschränkten Antheil an der Wahl zu.

an den Berathungen der Gerusie machte. Allmählich erhielten sie denn auch eine mitberathende Stimme in der Gerusie und später sogar das Recht diese zu berufen. Ja es gestaltete sich neben der Gerusie, indem ausser den Ephoren noch einige wenige der höheren Magistratspersonen hinzutraten, ein besonderer kleiner Rath, in welchem die Könige, die Geronten, Ephoren, die wichtigsten Beamten der Stadt und vielleicht noch sonst einige wenige der reicheren und angeseheneren Bürger, die inneren und auswärtigen Angelegenheiten der Stadt beriethen. Dieser kleine Rath, welcher gewissermassen als ein Ausschuss der Volksversammlung betrachtet wurde und daher auch als *μικρὰ ἐκκλησία*¹⁾ bezeichnet wird, wurde bald der wichtigste Staatskörper und nahm die auswärtigen Angelegenheiten ganz in seine Hände. Die Gerusie wurde allmählig von der ganzen Verwaltung so zurückgedrängt, dass wir im Thukydides und Xenophon kein einziges Beispiel finden, wo der Gerusie eine Verwaltungsmassregel zugeschrieben würde. Die Glieder des kleinen Rathes erscheinen unter dem Gesamtnamen *τὰ τέλη* oder mehr einzeln gedacht als *οἱ ἐν τέλει* oder *οἱ ἄρχοντες*²⁾. Die meisten Angelegenheiten entschieden sie selbstständig und nur bei wichtigeren Beschlüssen war die Zustimmung der grossen Volksversammlung nöthig. In dieser kleinen Ekklesia nun hatten die Ephoren eine hervorragende Stellung, und sie übten in ihr einen entscheidenden Einfluss auf die ganze Verwaltung des Staates. Bei den beständigen Kriegen, welche Sparta damals mit den Arkadern zu führen hatte, war eine solche Theilnahme der Ephoren an der höchsten Regierungsgewalt zur Beschleunigung der Kriegsrüstungen und der Verwaltungsmassregeln gewiss nur vortheilhaft. Dass die Ephoren in dem kleinen Rathe bisweilen auch gegen die Könige ihre Ansicht geltend machten, konnte bei der grossen Eifersucht des Volkes gegen die Machterweiterung des Königthums nicht ausbleiben. Jedenfalls war ihnen jetzt die Möglichkeit geboten, falls sie nur einen Theil der *τέλη* für ihre Ansicht zu gewinnen wussten, den Einfluss der Könige immer mehr zurückzudrängen und dagegen ihren eigenen zu heben. Erst wenn wir annehmen, dass Asteropos diese Aufnahme der Ephoren in den Rath der kleinen Ekklesia, oder besser gesagt, die Einrichtung des kleinen Rathes selbst durchgesetzt habe, gewinnen wir einen sicheren Boden, auf dem noch eine grössere Erweiterung der Ephorenmacht vor sich gehen konnte.

Der Urheber dieser neuen Erweiterung war Cheilon, ein berühmter Spartaner, welcher auch unter die sieben Weisen gerechnet wird. Dieselbe ist angedeutet in den Worten des Diogenes Laert. I, 68: *καὶ πρῶτος εἰσηγήσατο (ὁ Χεῖλων) ἐφόρους τοῖς*

1) Dieselbe wird bei Xen. Hell. 3, 3, 8 als *ἡ μικρὰ καλουμένη ἐκκλησία* bezeichnet.

2) Da in Lachmann's Spartan. Staatsverfassung und in Schömann's Abhandlung de ecclesiis Lacedaemoniorum die entscheidenden Stellen über die *τέλη* nicht sämmtlich aufgeführt sind, so gebe ich sie hier vollständiger: Thuk. I, 58, 1. IV, 15, 1. IV, 86, 1. IV, 88, 1. VI, 88, 11. I, 10, 6. II, 10, 2. Xen. An. II, 6, 4. Hell. III, 2, 6. III, 2, 23. III, 4, 26. u. 27. III, 5, 23. VI, 4, 2. VI, 5, 28. V, 3, 23. Xen. Agesil. I, 1, 36. Plut. Lysander 14, 7. Im Uebrigen schliesse ich die schwierige Untersuchung über den Begriff und Wirkungskreis der *τέλη* als hier nicht zur Sache gehörig aus.

βασιλεῦσι παραζευγνύναι. Aus dieser Angabe, sowie aus dem Umstande, dass Eusebios im Chronikon (zu Ol. 56, 4) das Jahr angegeben hat, in dem Cheilon Ephor war, dürfen wir den Schluss machen, dass derselbe zur Hebung der Ephorenmacht in einer bestimmten Beziehung steht. Cheilon wird bei Diogenes von Laerte a. a. O. ein Sohn des Demagetos genannt, während er bei Herodotos VI, 65 und V, 41 ein Sohn des Demarmenes heisst¹⁾; bei Diogenes I, 72 wird er ein Sohn des Branchos genannt. Herodotos erzählt von ihm I, 59, er habe dem Hippokrates, als dieser zu Olympia opferte und der Kessel ohne Feuer zu sieden anfing, gerathen nicht zu heirathen oder wenn er bereits ein Weib genommen, dieses zu entlassen. Hippokrates habe dieses nicht gethan, und später sei ihm ein Sohn Pisistratos geboren. Da nun Pisistratos sich um 560 der Tyrannis bemächtigte, so darf man annehmen, dass jener Rath von Cheilon ungefähr um das Jahr 600 oder nur wenig später gegeben wurde. Und da Cheilon, wenn anders er Ansehen genug besitzen sollte, um einen solchen Rath zu geben, damals gegen 30 bis 40 Jahre alt gewesen sein muss, so dürfen wir sein Geburtsjahr um c. 630 setzen. Eine vollständige Genealogie des Cheilonischen Hauses gibt Urlichs a. a. O. S. 228. Die Zeit seines Ephorats bestimmt Diogenes von Laerte I, 68: *Γέγονε δὲ ἔφορος κατὰ τὴν πεντηχοστὴν ἔκτην Ὀλυμπιάδα, Πامφίλη δὲ φησι κατὰ τὴν ἕκτην. Καὶ πρῶτον ἔφορον γενέσθαι ἐπὶ Εὐθύδημον, ὡς φησι Σωσικράτης.* Hiernach also soll er Ol. 56 (556—553 v. Chr.) Ephor gewesen sein, nach dem Bericht der Pamphila aber Ol. 6 (756—753 v. Chr.). Es ist kaum zu glauben, dass die gelehrte Pamphila über Cheilon, welcher als einer der sieben Weisen einer hohen Berühmtheit genoss, eine so ungläubhafte Angabe gemacht habe. Nehmen wir die erste Zeitbestimmung, also das Jahr Ol. 56 oder 556 v. Chr. als richtig an, so müsste Cheilon, da er um 630 geboren wurde, erst in einem Alter von über 70 Jahr *πρῶτος ἔφορος* d. h. *ἔφορος ἐπώνυμος* geworden sein. Es ist aber schon an und für sich nicht wahrscheinlich, dass er erst in einem so hohen Alter dieses Amt erlangt und die Reform des Ephorats vorbereitet habe. Zudem wissen wir aus Aristoteles Rhetor. II, 23, 11, dass er auch Geront war, was er doch wohl schon vor seinem siebenzigsten Jahre geworden war. Wir müssten also glauben, dass er Geront und Ephor zu gleicher Zeit gewesen sei, wie denn auch in der That Duncker Gesch. des Alterth. IV S. 425 dieser Ansicht beitrifft. Indess es ist uns sonst aus der ganzen spartanischen Geschichte kein einziges Beispiel überliefert, dass Jemand diese beiden Aemter in seiner Person vereinigt habe, ja es war eine solche Verbindung zweier ganz verschiedenartigen Aemter gerade zu nach der Natur der Sache unmöglich. Aus allen diesen Gründen sehen wir uns veranlasst in der Stelle bei Diogenes von Laerte eine Textverderbniss anzunehmen. Dieselbe muss folgender Massen gelesen werden: *Γέγονε δὲ ἔφορος κατὰ τὴν πεντηχοστὴν Ὀλυμπιάδα, Πامφίλη δὲ φησι κατὰ τὴν πεντηχοστὴν καὶ ἕκτην. Καὶ*

1) Urlichs a. a. O. S. 228 nimmt mit wahrscheinlichen Gründen an, dass der Sohn der Demarmenes ein Enkel des berühmten Cheilon war.

πρωτον ἔφορον γενέσθαι ἐπὶ Εὐθυδήμου, ὡς φησι Σωσικράτης. Dann war das Ephorat des Cheilon Ol. 50 oder in den Jahren 580—576. Cheilon wäre dann etwa im Alter von fünfzig Jahren Ephor gewesen. Damit stimmt nun auch die Nachricht bei Diogenes, dass er Ol. 52 oder in den Jahren zwischen 572 bis 568 γέρον war. Dieser Ausdruck γέρον soll wohl nicht sagen, dass er um jene Zeit Geront war; denn der Singular γέρον in dieser Weise gebraucht möchte schwerlich nachzuweisen sein. Es heisst also nur, dass er um 572 bis 568 bereits alt war, was mit unserer Annahme, dass er um 630 geboren, gut übereinstimmt. Es ist von Urlichs mit glänzendem Scharfsinn und grosser Gelehrsamkeit wahrscheinlich gemacht worden, dass die Reform des Cheilon mit dem Kreter Epimenides in Verbindung stehe. Nach Pausanias III, 11, 8 hatte Epimenides in dem Amtshause der Ephoren, dem ἀρχεῖον, ein Denkmal; nach III, 12, 9 erbaute er in Sparta auf dem Markte, wo das eigentliche Feld der Ephorenthätigkeit war, ein rundes (περιφερές) Heiligthum des olympischen Zeus und der olympischen Aphrodite¹⁾. Auch die Nachricht bei Suidas s. v. Ἐπιμενίδης, dass die Haut des Epimenides im Archeion der Ephoren verwahrt werde, was nichts anderes heissen soll, als dass Häute mit Satzungen desselben beschrieben sich dort befanden, beweist seine Verbindung mit dem Ephorat.

Nach Pausanias III, 26, 1 war in Thalamae an der Südküste Lakoniens ein Tempel mit Bildern der Paphia und des Helios. Bei dem Tempel floss eine heilige Quelle, die den Namen der Mondquelle führte. Statt Paphia ist hier, wie schon Meursius vorgeschlagen hat, mit Beziehung auf Plutarchos Agis c. 9 und 11 und Cleomenes c. 7 Pasiphae zu lesen. Hier in diesem Tempel schliefen die Ephoren in jedem neunten Jahre, holten in Träumen die Weisung der Göttin ein und beobachteten den Himmel in einer mondlosen, aber klaren Nacht²⁾. Wenn nun eine Sternschnuppe fiel, so war das ein Zeichen, dass die Gottheit die Absetzung eines Königs verlangte. Es musste dann ein Orakelspruch von Delphi abgewartet werden, welcher die Wiedereinsetzung des Königs befahl. Es liegt nahe, diese sonderbare, aber unzweifelhaft alte Sitte zu dem Einfluss des Epimenides in Beziehung zu setzen.

Dass der Kult der Pasiphae in Thalamae ein ausländischer gewesen, sagt Pausanias ausdrücklich; er war offenbar durch phönizischen Einfluss und wahrscheinlich aus Kreta dorthin verpflanzt; denn Pasiphae ist als Mondgöttin die Gattin des kretischen Minos Melkarth, und die Himmelsbeobachtung in jedem neunten Jahre scheint mit den astronomischen Mondcyklen zusammenzuhängen³⁾. Mag nun auch der Dienst der Pasiphae schon vor Epimenides nach Thalamae gekommen sein, jedenfalls gab dieser ihm zuerst eine Beziehung zu dem Verhältniss zwischen den spartanischen Königen und Ephoren. Zwar war jene spectio de coelo wohl nur eine Ceremonie,

1) Urlichs a. a. O. S. 219 und Schaefer a. a. O. p. 19 sind der Ansicht, dass der Olympische Zeus und die Olympische Aphrodite hier dasselbe bedeuten wie Helios und Pasiphae. — 2) Vgl. Cic. de Divin. I, 43, 96. — 3) cf. Boeckh, Pindar p. 138 de cycl. luna p. 10.

aber sie erinnerte doch die Könige an ihre Abhängigkeit von den Ephoren. Wann nun Epimenides nach Sparta gekommen ist, lässt sich nicht genau feststellen. Um das Jahr 597 war er zu Athen und sühnte hier den Kylonischen Frevel. Von dort kehrte er nach Diogenes von Laerte I, 111 auf einem athenischen Schiffe nach Kreta zurück. Wahrscheinlich war er in Sparta in der Zeit, als Cheilon Ephor oder bereits Geront war. So liegt es denn nahe ihm mit Cheilon, welcher ja auch auf die Entwicklung der Ephorenmacht einen entscheidenden Einfluss übte, in Verbindung zu bringen. Diese Verbindung des Cheilon mit dem Sühnpriester Epimenides scheint es auch veranlasst zu haben, dass der Geschichtsschreiber Aristagoras aus Milet den Cheilon einen Sohn des Apollinischen Sühnpriesters Branchos nennt cf. Diog. Laert. I, 72. So wie sich Cheilons Freund Solon des Rathes und des priesterlichen Beistandes des Epimenides bedient hatte, so holte auch wohl Cheilon selbst den kretischen Seher nach Sparta, um mit dessen Unterstützung das Königthum durch das Ephorat zu beschränken und gleichsam lahm zu legen. Es wird uns bei Diogenes von Laerte I, 114 erzählt, Epimenides habe den Spartanern eine Niederlage, welche sie durch die Arkader bei Orchomenos erlitten, vorhergesagt. Indess da wir sonst von dieser Niederlage nichts wissen, so ist diese Angabe nicht geeignet einen Schlus auf die Zeit zu machen, in der Epimenides in Sparta anwesend war. Duncker (Gesch. des Alterth. IV S. 368 u. 421) vermuthet, dass hier die Niederlage der Spartaner bei Tegea gemeint sei, welche um 565 stattgefunden habe. Indess diese Vermuthung ist durchaus nicht durch genügende Gründe gestützt; denn über den damaligen Krieg der Spartaner gegen die Arkader sind wir viel zu wenig unterrichtet, um eine Niederlage derselben bei Orchomenos in Abrede stellen zu können. Wahrscheinlicher dürfte es sein, dass Epimenides zwischen 581 und 570 in Sparta war, zu einer Zeit, als Cheilon noch rüstige Manneskraft genug besass, um den schwierigen Kampf mit dem Königthum aufzunehmen. Um das Jahr 581 waren die Spartaner beim Sturze der Kypseliden in Korinth betheilig (Plut. de Herodoti mal. c. 21, vgl. Thuc. I, 18) und um 570 erreichte die Tyrannis in Sikyon ihre Endschafft. In dieser Zeit bewiesen die Spartaner eine so entschiedene Abneigung gegen die Tyrannis, dass Cheilon und Epimenides bei ihrem Plane das Königthum zu beschränken an der Stimmung der Gemüther einen mächtigen Rückhalt finden mussten. So wie nun früher durch die Einführung des Karneiosdienstes der Bund des alten Adels und der neuen Bürger besiegelt war, so ward jetzt die Abhängigkeit der Könige von den Ephoren durch den Kult einer neuen ausländischen Göttin gleichsam geheiligt. Jetzt hatten nicht bloss die Könige ihren Orakelgott zu Delphi, dessen Weissagungen und Weisungen sie durch ihre Pythier einholten; jetzt hatten auch die Ephoren ihre Orakelgottheit zu Thalamae, deren Aussprüche sie nöthigen Falls gegen die Könige benutzen konnten. So erhalten sie denn das Recht die Könige zu überwachen; ihre Aufsicht erstreckt sich bis in das Innere des Königlichen Hauses, wo sie darauf achten, dass der Stamm

der Herakliden rein und kräftig erhalten bleibe. Sie beschränken das früher unbedingte Recht des Königs in der Führung des Krieges, indem sie ihn mit dem Heere aussenden oder zurückrufen. Sie wagen es sogar in Verbindung mit den Geronten den König in Anklagezustand zu versetzen. Ja die Könige stehen vor den Ephoren von ihren Sitzen auf und müssen nach einer dreimaligen Aufforderung vor ihnen erscheinen. Schon kurze Zeit nach Cheilon sehen wir die Könige Anaxandridas und Ariston und bald selbst den gewaltthätigen Kleomenes I. in einer solchen Abhängigkeit von den Ephoren. Es ist kein Zweifel, dass es Cheilon war, welcher diese Abhängigkeit zu Wege gebracht hatte, und dass darauf das *πρῶτος εἰσηγήσατο ἐφόρους τοῖς βασιλεῦσι παραξενγύναι*, wie es Diogenes von Laerte nennt, zu beziehen ist. Was im Uebrigen die Persönlichkeit des Cheilon angeht, so geben seine weisen Aussprüche, wie sie uns Diogenes und andere Schriftsteller überliefert haben, gleichsam ein Stück spartanischer Lebensphilosophie, deren kurzer gedrängter Ausdruck als *τὸ Χειλώνειον* bekannt war¹⁾. Mit seiner politischen Thätigkeit stehen mehrere seiner Sentenzen offenbar in Verbindung. Sein Ausspruch, man solle die Weissagekunst nicht gering schätzen²⁾, erinnert an seine enge Beziehung zum Epimenides. Sein Grundsatz *Νόμοις πείθεσθαι*³⁾ ward als so wichtig angesehen, dass ihn die Ephoren jedes Jahr den Epheben ins Gedächtniss riefen. Seine politische Ansicht, dass alle vor dem Gesetze gleich sein sollten, spricht sich in seiner Aeusserung bei Plutarchos *Conv. sept. sap. c. 11* aus, dass der beste Staat der sei, in dem am meisten die Gesetze, am wenigsten die Redner gehört würden. Als sein Bruder bei der Bewerbung um das Ephorat durchgefallen war und laut seinen Unwillen äusserte, sagte er: Ich weiss Unrecht zu ertragen, du aber nicht⁴⁾. Diese Antwort und seine Regel: *ἀδικούμενον δύνασθαι φέρειν*⁵⁾ lassen uns erkennen, dass es ihm bei seinen Reformen an böswilligen Widersachern nicht fehlte. Als sich Jemand in seiner Gegenwart rühmte keine Feinde zu haben, fragte er ihn, ob er auch keine Freunde habe⁶⁾. Wohl wachte er selbst bei seinen Neuerungen erfahren haben, wie mancher Freund sich in einen bitteren Feind verkehrte. Die Zeit seines Todes ist ungewiss⁷⁾. Um die 52. Olympiade war er nach Diogenes von Laerte (I, 72) schon ein alter Mann. Er soll zu Olympia gestorben sein; die Freude, dass sein Sohn hier beim Ringkampfe siegte, soll ihn getödtet haben⁷⁾.

1) Diog. Laert. I, 72. — 2) I. I. I, 70. — 3) *ibid.* — 4) I. I. I, 68. — 5) I. I. I, 69. Ueber die sonstigen weisen Aussprüche und Lebensregeln des Cheilon vgl. ausser Diog. Laert. I, 68—70 noch Diod. Lic. Exc. libr. IX c. 13, Kritias bei Müller *Fragm. Hist. Gr. II, 71*, Klearchos I. I. II, 317 n. 43 c., Hermippos I. I. III, 39 n. 13, Schol. zu Platons *Philebos* und zum *Alkibiades*. Nach Pausanias X, 24 und Plinius *Hist. Nat. VII, 32* waren die Aussprüche des Cheilon mit goldenen Buchstaben im Tempel zu Delphi verzeichnet. Die angenommene Siebenzahl der Weisen entstand nach einer geistreichen Vermuthung Schaeffers a. a. O. daher, dass man die Sprüche an den Wänden des neuen Delphischen Tempels auf 7 Urheber zurückführte. Für diese Vermuthung spricht insbesondere der Umstand, dass bei den überlieferten Sprüchen der Weisen der Spruch selbst gleichsam als das geschichtlich Feststehende, der Name des Urhebers als schwankend erscheint. — 6) *Plut. de inimic. utilit. pag. 86* (Ed. Dübner I p. 102). — 7) Diog. Laert. I, 72. Plinius *Hist. Nat. VII, 32*. Die Nachricht vom Siege seines Sohnes beim Ringkampfe zu

Sicherlich hatte Cheilon seine Reformen nur deshalb durchführen können, weil die Spartaner fürchteten, dass sich auch bei ihnen, so wie in Korinth und Sikyon die Tyrannis einbürgern könne. Dies wurde durch ihn verhindert. Nicht blos die Unabhängigkeit des Ephorats war gesichert, sondern es war auch dem selbtherrischen Gelüste der Könige ein Zügel angelegt, wie Platon es nennt. Es kam jetzt nur mehr darauf an, dass die Ephoren die neu erworbene Macht für den einzelnen Fall zur Geltung brachten. Anfangs thaten sie dieses nur gleichsam verschämt und verstoßen, aber allmählig traten sie immer rücksichtsloser auf; die alten Staatsgewalten verloren ihre frühere Bedeutung, der Glanz des heroischen Königthums erblich, und es sank zu einem blossen Heerführeramte herab; die Gerusie blieb als Criminalgericht bestehen, aber alle Vergehen gegen den Staat wurden ihrem Bereiche entzogen; die Ephorie und der kleine Rath, die *μικρὰ ἐκκλησία*, wurden jetzt die eigentlichen Leiter der Staatsverwaltung. Die Spitze der Ephorenmacht richtete sich immer mehr gegen das Königthum, oft zum grossen Nachtheil des Staates. Die Beschränkung der Könige wurde noch drückender, als man anfang sie auch auf ihren Kriegszügen argwöhnisch zu überwachen. Diese Aengstlichkeit, womit die Ephoren jedes freie Ausschreiten derselben zu lähmen suchten, die engherzige Zähigkeit, womit sie Alles sklavisch in die Grenzen des alten Herkommens und des gewohnten Brauches bannten, brachte sie gerade mit den begabtesten und hochherzigsten Königen wieder und wieder in Streit. So ward ihre Macht endlich eine tyrannische und sie, die ein Hort des Volkes gegen die Tyrannis sein sollten, wurden um so lästigere Gewaltherrn, je weniger die Art ihrer Wahl eine Gewähr ihrer Tüchtigkeit bot.

Olympia ist nicht wahrscheinlich; denn die Spartaner liessen ihre Jünglinge nicht am Pankration Theil nehmen cf. Seneca Benef. V, 3 und dazu Müller Dorer II, 307. Den Tod Cheilons setzt Urlichs a. a. O. S. 228 um Ol. 58, 1 oder 548, dagegen Duncker a. a. O. IV S. 426 um Ol. 57, 1 oder 552. Weder für die eine, noch für die andere Angabe lassen sich Gründe vorbringen, wenn man die oben S. 22 vorgeschlagene Aenderung der Stelle bei Diog. Laert. I, 68 als richtig annimmt. Die Vermuthung Dunckers S. 425, dass Cheilon die erste Anregung zur Errichtung einer peloponnesischen Symmachie unter der Oberherrschaft Spartas gegeben habe, ist unsicher.

Schulnachrichten.

Durchgenommene Lehrpensa.

Prima.

Ordinarius: Der Director.

Religionslehre, a) katholische (2 St.): Gottes Dasein, Einheit und Dreipersönlichkeit. Schöpfung, Regierung und Erhaltung der Welt. Erlösung. Allgemeine Sittenlehre. Nach Martin's Lehrbuch. Einzelne wichtige Fragen der Apologetik. Lectüre des ersten Theils der Apostelgesch. im Urtexte. R.-L. Lic. Luedtke. — **b)** evangelische (2 St.): Geschichte der Kirche bis Gregor VII. Lehre von Gott, dem Menschen und der Erlösung. Lectüre des Evang. Joh. im Urtexte. Uebersicht der symbolischen Bücher. Lectüre der Confessio August. Nach Hollenberg's Lehrbuch. R.-L. Cand. theol. Boehmer.

Deutsch (in IA und IB je 2 St.): Geschichte der neueren Litteratur von Opitz an nebst Lectüre aus Deycks. Vortragsübungen. Aufsätze über folgende Themata: A. In Oberprima: 1) Das Leben eine Reise. 2) Nicht Stimmenmehrheit ist des Rechtes Probe. 3) Verschiedene Themata über Homer zum mündlichen Vortrage. 4) Charakter des Horaz (Classenarbeit). 5) Des Lebens Mühe lehrt uns allein des Lebens Güter schätzen. 6) Proprium est ingenii humani odisse, quem laeseris. 7) Was ist von dem Spruche zu halten: Ueber das Herz zu siegen ist schwer; ich verehere den Tapfern; aber wer durch sein Herz sieget, er gilt mir noch mehr? 8) *Ἡρώδης δ' αἰεὶ πολλὰ διδασκόμενος*. 9) Viel liegt am Leumund; drum gib dir Müh' um guten. 10) Der Mensch ist ein nachahmendes Geschöpf, und wer der vorderste ist, führt die Herde. — B. In Unterprima: 1) Das Leben eine Reise. 2) Prudens futuri temporis exitum Caliginosa nocte premit deus. 3) Machet nicht viel Federlesen, schreibt auf meinen Leichenstein: Dieser ist ein Mensch gewesen, und das heisst ein Kämpfer sein. 4) Dass wir Menschen nur sind, der Gedanke beuge das Haupt dir; doch dass Menschen wir sind, richte dich freudig empor. 5) Welche Umstände führten den Verfall der Sitten des römischen Volkes herbei? 6) Welchen Entwicklungsgang nahm die deutsche Poesie von Opitz bis Gottsched? 7) Inwiefern wird durch Wallensteins Lager die Macht dieses Feldherrn, aber auch sein späterer Fall erklärt? 8) Wer ernten will, muss säen. 9) Die Namen sind so wohl in Erz und Stein nicht eingegraben als in des Dichters Lied. 10) Wodurch haben sich die Griechen zu ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung erhoben? 11) Beeinträchtigt die Rolle des Riccault de la Marlinière in Lessings Minna von Barnhelm den nationalen Charakter des Dramas, oder erhöht sie ihn? 12) Siehe, wir hassen, wir streiten, es trennt uns Meinung und Neigung; aber es bleichet indess dir sich die Locke wie mir (Classenarbeit). In Oberprima der Director in Unterprima G.-L. Dr. Koenigsbeck.

Philosophische Propädeutik (1 St.): Aus der Psychologie das Erkenntnisvermögen; aus der Logik die inductiven Beweismethoden, die Definition und die Eintheilung. Der Director.

Polnisch (verbunden mit II): a) Polnische Abtheilung (2 St.): Geschichte der Litteratur bis auf Mickiewicz. Lectüre poetischer Stücke aus Cegielski. Vorträge und alle 4 W. ein Aufsatz. — b) Deutsche Abtheilung (2 St.): Grammatik und Lectüre nach Kampmann. Alle 2 W. eine schriftl. Arbeit. G.-L. Paszotta.

Latein (8 St.): Cic. Tusc. I—V, pro Sestio, Tacit. Germania statarisch und cursorisch. Privatim Cic. orat. selectae. Uebungen im Lateinsprechen (4 St.). Prof. Dr. Moississtzig. — Horaz Oden III, IV und ausgewählte Epoden nebst Uebungen im Lateinsprechen (2 St.). Der Director. — Mündl. Uebersetzen ins Lateinische, in IA vorzugsweise nach Süpfle und nach der Bearbeitung von Cic. Tusc. im vorigjährigen Programme. Schriftl. Extemporalien und 14tägige häusl. Exercitien. Aufsätze über folgende Themata: A. In Oberprima: 1) Quibus potissimum rebus factum sit, ut Cn. Pompeii bellum contra Iulium Caesarem tam tristem eventum habuerit. 2) Titi et Traiani imperatorum laudes. 3) Comparentur bella Peloponnesiacum et Hannibalis causis, via, eventu. 4) De bello Tarentino (Classenarbeit). 5) Henricus I, Germaniae rex, optime de patria meritus est. 6) Epaminondam summa laude et admiratione dignum esse demonstratur. 7) Graeciam a Philippo et calliditate et vi oppressam esse. 8) De Pompeii et Caesaris vita, moribus, ingenio (Classenarbeit). 9) Romanorum adversus Viriathum, principem Lusitanorum, bellum. 10) Bella, quae dicuntur sacra, a Graecis diversis temporibus gesta breviter exponantur. 11) Comparentur inter se Camillus et Pericles. — B. In Unterprima: 1) Breviter exponatur, quibus de causis Romae imperium regium abrogatum sit. 2) Magnum bello Persarum Themistoclem fuisse nec minorum in pace. — Haud frustra in Thermopylis cum suis Leonidam periisse. 3) Achilles ira quibus rebus excitata sit, quibus placata. — Quibus maxime virtutibus Romani antiquissimis temporibus reipublicae excellentes fuerint. 4) De Solone, Themistocle, Pericle (Classenarbeit). 5) Gracchani tumultus quibus causis sint concitati et quem exitum habuerint. 6) Nocturnae Didomedis et Ulixis expeditionis, quae Dolonea inscribitur, causa, consilium, eventus. — Quae deinceps civitates principatum Graeciae obtinuerint et quibus de causis adeptae sint. 7) Quomodo Graecia tantam consecuta sit gloriae celebritatem. 8) Clarae mortes pro patria oppetitae (Classenarbeit). 9) Ut civilia bella semper calamitosa, sic externa nonnumquam salutaria sunt civitatibus. 10) Πολύμητις Ὀδυσσεύς. — Quo iure dici possit bis Romam ab hominibus Arpinatibus esse servatam. 11) Nullam potentiam scelere quaesitam cuiquam esse diuturnam (Classenarbeit). (je 2 St.). In Oberprima Prof. Dr. Moississtzig, in Unterprima O.-L. Dr. Meinertz.

Griechisch (6 St.): Platon's Laches und Menon, Demosthenes Phil. I, Olynth. II. Wiederholung der Casus- und Moduslehre. Privatim ausgew. Stücke aus Xen. Memor. Uebersetzung aus Cic. Cato Mai. ins Griechische. Classenarbeiten und alle 2 W. eine häusl. Arbeit. (4 St.). O.-L. Dr. Stein. — Hom. Ilias VII bis XV einschl., XIX, XXII, XIV, abwechselnd statarisch und cursorisch. Soph. Oed. Rex. (2 St.). Der Director.

Französisch (2 St.): Montesquieu Considérations etc. (Goeb. B. XXVIII). Knebel's Gramm. Kap. VI u. VII (Inversion und Bem. über einige Partikeln). Interpunction. Classenarbeiten und alle 2 W. eine häusl. Arbeit. O.-L. Dr. Meinertz.

Hebräisch (2 St.): Wiederholung der regelmässigen Formenlehre. Unregelmässige Verba. Hauptregeln der Syntax. Nach Vosen und mit Ergänzung aus Gesenius. Vocabellernen nach Grimm's hebr. Vocabularium. Schriftl. Uebungen. Gelesen: Richt. c. 9, 1—21, c. 14. Job c. 1, 2, 12, 29. Psalm 110, 113, 126, 130. Jes. c. 11, 12, 40. R.-L. Lic. Luedtke.

Geschichte und Geographie (3 St.): Das Mittelalter und der Anfang der neueren Geschichte bis 1556. — Geographische Wiederholungen über das oceanische Europa und die ausser-europäischen Erdtheile. O.-L. Dr. Stein.

Mathematik. A. In Oberprima (4 St.): Wiederholung der quadratischen Gleichungen, der arithmetischen und der geometr. Reihen, der Zinseszins- und Renten-Rechnung, der Logarithmen und der Trigonometrie. Binomischer Satz, Kettenbrüche, diophantische Gleichungen. Planimetrie von der Ausmessung geradliniger Figuren und des Kreises bis zum Schlusse des Koppe'schen Handbuches. Stereometrie. Oeftere häusl. Arbeiten. — B. In Unterprima (4 St.): Wiederholung des Pensums der Obersecunda und Trigonometrie. Alle 4 W. eine häusl. Arbeit. O.-L. Dr. Praetorius.

Physik (2 St.): Mathematische Geographie. Das Wichtigste aus der Optik und Akustik. Nachrichten aus früher durchgenommenen Gebieten. O.-L. Dr. Praetorius.

Ober-Secunda.

Ordinarius: Professor Dr. Mojsziszczig.

Religionslehre (verbunden mit IIB), a) katholische (2 St.): Einleitung in die Religionswissenschaft. Die vorchristliche Offenbarung. Lehre von der Kirche. Kirchengeschichte von Gregor VII. bis auf die Gegenwart. Nach Martin. R.-L. Lic. Luedtke. — b) evangelische (2 St.): Kirchengeschichte seit 1517 mit besonderer Berücksichtigung des Lebens Luther's. Einleitung in die B. des A. T. Lectüre des Evang. Marc. und des Jacobusbriefes im Urtexte. R.-L. Cand. theol. Bochner.

Deutsch (2 St.): Lectüre prosaischer und poet. Stücke aus Deycks, besonders der Göthe'schen. Göthe's Biographie. Die wichtigsten Capitel aus der Poetik. Privatim Göthe's Iphigenie und Hermann und Dor. Classenarbeiten und alle 4 W. eine häusl. Arbeit; im Anschlusse an die Correctur derselben Wiederholung der Satzlehre. O.-L. Dr. Praetorius.

Polnisch verbunden mit I und IIB.

Latein (10 St.): Livius X, XXVII und XXVIII statarisch und cursorisch. Privatim Cic. Ep. ad Fam. I—IX. Grammatik nach Mojsziszczig: Adject., Pronom., Präpositionen, Wiederholungen aus der Syntax des Verbums. Mündliches und schriftl. Extemporiren; Classenarbeiten und alle 2 W. ein häusl. Exercitium; zuletzt einige Aufsätze. (8 St.). Der Ordinarius. — Virgil VI, VIII, IX. Metrische Uebungen. (2 St.). G.-L. Dr. Koenigsbeck.

Griechisch (6 St.): Herodot VI, IX. Tempora und Modi bis zum Infinitiv Buttm. §. 140. Classenarbeiten und alle 2 W. eine häusl. Arbeit. (4 St.). Der Ordinarius. — Homer's Odys. XIII, — XXIV. (2 St.). G.-L. Dr. Königsbeck.

Französisch (2 St.): Rollin, hist. d'Alexandre le Grand (Goeb. XXVI). Knebels Gramm. Kap. IV und V (Fürwörter und Zeitwort). Extemporalien und alle 2 W. eine häusl. Arbeit. O.-L. Dr. Meinertz.

Hebräisch (2 St.): Regelmässige Formenlehre. Die leichteren unregelm. Verba. Nach Vosen. Vocabellernen nach Grimm. Genes. 37 ff. Schriftl. Uebungen. R.-L. Lic. Luedtke.

Geschichte und Geographie (3 St.): Geschichte der Römer. Geographie der ausser-europäischen Welttheile. Der Director.

Mathematik (4 St.): Gleichungen des 2. Grades, arithmet. und geometr. Progressionen, Zinsezins- und Rentenrechnung. Logarithmen. Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren und Anwendung der Algebra auf die Geometrie. O.-L. Dr. Praetorius.

Physik (1 St.): Magnetismus und Electricität. O.-L. Dr. Praetorius.

Unter-Secunda.

Ordinarius: Oberlehrer Dr. Stein.

Religionslehre verbunden mit IIA.

Deutsch (2 St.): Lectüre nach Deycks. In der Poesie besonders Schiller, in der Prosa die Abschnitte IV und VII. Tropen und Figuren. Classenarbeiten und alle 4 W. eine häusl. Arbeit. G.-L. Gand.

Polnisch verbunden mit I und IIA.

Latein (10 St.): Cicero de Senect., de Amic., pro Rose. Am. Wiederholung der Syntax des Verbums. Privatim Curtius III, IV, V. Extemporalien und alle 2 W. eine häusl. Arbeit. (8 St.). Der Ordinarius. — Virgil I, II, III (2 St.). G.-L. Gand.

Griechisch (6 St.): Xenoph. Anab. III, 3 bis VII, 4. Casuslehre. Wiederholungen aus der Formenlehre, Extemporalien und alle 2 W. eine häusl. Arbeit. (4 St.). Der Ordinarius. — Homer's Odys. I—VII, XI, XII statarisch und cursorisch. (2 St.). Prof. Dr. Mojsziszczig.

Französisch (2 St.): Rollin, hommes illustres de l'antiquité (Goeb. XVII). Die 3 ersten

Kapitel der Syntax nach Knebel und die entsprechenden Uebungsbeispiele nach Höchsten. Classenarbeiten und alle 2 W. eine häusl. Arbeit. Der Director.

Hebräisch verbunden mit IIA.

Geschichte und Geographie (3 St.): Geschichte des Orients und Griechenlands bis zur Zeit der römischen Weltherrschaft. — Geographie von Europa mit Ausschluss von Deutschland. Wiss. Hüfsl. Redner.

Mathematik (4 St.): Gleichungen des ersten Grades mit einer oder mit mehreren Unbekannten, einfache Gleichungen des 2. Grades. Aehnlichkeitslehre. Berechnung des Flächeninhalts geradliniger Figuren. G.-L. Paszotta.

Physik (1 St.): Allgemeine Eigenschaften der Körper. Die Lehre von der Wärme und Einiges aus der Statik. G.-L. Paszotta.

Ober-Tertia.

Ordinarius: Oberlehrer Dr. Meinertz.

Religionslehre, a) katholische (verbunden mit IIIB und IV in zwei nach der Muttersprache geschiedenen Abtheilungen, je 2 St.): Katechismus von Deharbe 2. Hauptst. (von den Geboten). Wiederholung der bibl. Geschichte nebst Geographie von Palästina. Abriss der Kirchengeschichte. R.-L. Lic. Luedtke. — b) evangelische (2 St.): Lectüre ausgewählter Abschnitte der Bibel, speciell Jesaja und Evang. Luc. Das christliche Kirchenjahr. Das 3., 4. und 5. Hauptst. und Wiederholung der früheren nach Weiss. Kirchenlieder. R.-L. Cand. th. Boehmer.

Deutsch (2 St.): Lectüre aus Deycks. Dichter vor Göthe mit Ausschluss von Klopstock, Lessing und Wieland. Von Herder das Leichtere und privatim der Cid. Prosa aus Deycks Abschn. V (Geschichte). Declamation. Classenarbeiten und alle 3 W. ein häusl. Aufsatz. G.-L. Luke.

Polnisch (verbunden mit IIIB und IV), a) Polnische Abtheilung (2 St.): Grammatik nach Szostakowski. Lectüre nach Rymarkiewicz wzory prosy Theil II. Declamation und Aufsätze. — b) Deutsche Abtheilung (2 St.): Grammatik und Uebersetzen aus Wolinski Lect. 16 bis zu Ende. G.-L. Paszotta.

Latein (10 St.): Caes. B. G. IV—VIII (VIII theilweise). Ovid Metam. 2. Hälfte nach Keck und metrische Uebungen. Syntax des Verbums, Wiederholung der Casus. Mündl. und schriftl. Extemporiren. Wöchentliche häusl. Aufgaben. Der Ordinarius.

Griechisch (6 St.): Xen. Anab. I, II, III c. 1 und 2. Grammatische Wiederholungen. Unregelmässige Verba. Mündl. und schriftl. Extemporiren. Alle 2 W. eine häusl. Arbeit. (4 St.). G.-L. Dr. Romahn. — Homer's Odyss. IX und X. (2 St.). Der Ordinarius.

Französisch (3 St.): Hist. d' Aladdin (Goeb. VI). Grammatik nach Knebel von den reflexiven Verba bis zum Schluss der Formenlehre. Uebersetzen aus Höchsten. Classenarbeiten und alle 2 W. eine häusl. Arbeit. O.-L. Heppner.

Geschichte und Geographie (4 St.): Deutsche und insbesondere brandenburgisch-preussische Geschichte. — Geographie von Deutschland. G.-L. Luke.

Mathematik (3 St.): Gleichungen des 1. Grades mit mehreren Unbekannten. Potenzen und Wurzeln. Aufgaben dazu aus Koppe und Meier Hirsch. Viereck, Kreis. Aufgaben aus Koppe. Alle 2 W. eine häusl. Arbeit. O.-L. Dr. Praetorius.

Unter-Tertia.

Ordinarius der I. Abth.: Oberlehrer Heppner.

Ordinarius der II. Abth.: Gymnasiallehrer Dr. Koenigsbeck.

Religionslehre verbunden mit IIIA.

Deutsch (je 2 St.): Lesen und Vortragen nach Bone. Satzlehre. Classenarbeiten und alle 3 W. eine häusl. Arbeit. Wiss. Hüfsl. Haub.

Polnisch verbunden mit IIIA.

Latein (je 10 St.): Caes. B. G. I, II, III. Wiederholung der Formenlehre und der Syntax casuum bis zum Ablativ. Der Ablativ. Tempora und Modi bis zu dem von Conjunctionen abhängigen Coniunctiv einschliesslich. Uebersetzung aus Ostermann. Wöchentl. häusl. oder Classenarbeiten. (8 St.). Die Ordinarien. — Ovid nach Keck 1—9. Wiederholung der Prosodie und metrische Uebungen. (2 St.). In Abth. I wiss. Hüflsl. Dr. Scharfe, in Abth. II G.-L. Dr. Romahn.

Griechisch (je 6 St.): Wiederholung der Formenlehre bis zu den verb. liq. Die Verba liq., contracta und V. in μ . Dem grammat. Pensum entsprechende Uebersetzungen aus Gottschick. Wöchentl. häusl. oder Classenarbeiten. Die Ordinarien.

Französisch (je 2 St.): Wiederholung und Vervollständigung des Pensums der Quarta. Fürwörter, reflexive, intransitive, unpersönl. und defective Zeitwörter. Uebersetzungen aus Knebel und Höchsten. O.-L. Heppner.

Geschichte und Geographie (je 3 St.): Römische Geschichte bis 476 nach Welter. — Geographie von Europa mit Ausschluss von Deutschland nach Nieberding. In Abth. I G.-L. Dr. Schultz, in Abth. II wiss. Hüflsl. Redner.

Mathematik (je 3 St.): Wiederholung der gemeinen Brüche und der Decimalbrüche. Gleichungen des 1. Grades mit einer Unbekannten und die dazu gehörigen Sätze aus der Buchstabenrechnung. Geometrie bis zum Dreieck einschliesslich. Aufgaben dazu aus Koppe. Classenarbeiten und alle 2 W. eine häusl. Arbeit. Wiss. Hüflsl. Haub.

Naturgeschichte (je 2 St.): Säugethiere, Vögel, Amphibien. Botanik. Wiss. Hüflsl. Haub.

Quarta.

Ordinarius der I. Abth.: Gymnasiallehrer Gand.

Ordinarius der II. Abth.: Gymnasiallehrer Dr. Romahn.

Religionslehre, a) katholische verbunden mit III. — b) evangelische (2 St.): Leben Jesu im Anschluss an Preuss. Das 2. Hauptst. nach Weiss, das 3—5te Hauptst. memorirt. Geographie von Palästina. Kirchenlieder und Bibelsprüche. R.-L. Cand. th. Boehmer.

Deutsch (je 2 St.): Lesen aus Bone. Vortragsübungen. Classenarbeiten und alle 2 W. eine häusl. Arbeit. In Abth. I wiss. Hüflsl. Haub, in Abth. II wiss. Hüflsl. Dr. Scharfe.

Polnisch verbunden mit III.

Latein (je 9 St.): Syntax der Casus. Uebersetzung aus Ostermann's Uebungsbuch und Eichert's Chrest. lat. Phaedrus III—V. Prosodie und Metrik. Wöchentl. häusl. oder Classenarbeiten. Die Ordinarien.

Griechisch (je 5 St.): Grammat. Formenlehre bis zu den verb. liq. ausschliesslich. Uebersetzen aus Gottschick. Wöchentl. häusl. oder Classenarbeiten. Die Ordinarien.

Französisch (je 2 St.): Das Wichtigste aus der Formenlehre bis zum regelm. Verbum einschliesslich nach Knebel. Uebersetzen aus Knebel und Höchsten. Classenarbeiten und alle 2 W. eine häusl. Arbeit. In Abth. I der Ordinarius, in Abth. II wiss. Hüflsl. Haub.

Geschichte und Geographie (je 3 St.): Geschichte des Orients und Griechenlands bis 280 v. Chr. nach Welter. — Geographie der aussereuropäischen Welttheile nach Nieberding. In Abth. I wiss. Hüflsl. Redner, in Abth. II wiss. Hüflsl. Dr. Scharfe.

Mathematik (je 3 St.): Wiederholungen. Abschluss der bürgerlichen Rechnungen. Decimalbrüche und neues Masssystem. Geometrie nach Koppe §. 1—99. Classenarbeiten und alle 2 W. eine häusl. Arbeit. G.-L. Paszotta.

Quinta.

Ordinarius der I. Abth.: Wiss. Hilfslehrer Dr. Scharfe.

Ordinarius der II. Abth.: Gymnasiallehrer Dr. Schultz.

Religionslehre, a) katholische (verbunden mit VI und VII in zwei nach der Muttersprache geschiedenen Abtheilungen, je 3 St.): Diöcesan-Katechismus 2. und 3. Hauptst. von den Geboten und den Gnadenmitteln. Bibl. Geschichte des N. T. Reise des h. Paulus. Nach Schuster. R.-L. Lic. Luedtke. — b) evangelische (verbunden mit VI und VII): Bibl. Geschichte des A. T. nach Preuss. Das erste Hauptst. von Weiss erklärt, ausserdem memorirt das zweite und in V auch das dritte. Memoriren der bezüglichen Bibelstellen. Kirchenlieder. R.-L. Cand. th. Boehmer.

Deutsch (je 4 St.): Wiederholung der Declination und Conjugation. Einfacher und erweiterter Satz. Orthographie. Memoriren und Nacherzählen. Wöchentl. häusl. oder Classenarbeiten. Die Ordinarien. — Orthographische Uebungen (verbunden mit VI, während beide Classen nach Massgabe der Religionsabtheilungen geschieden waren, 1 St.). Techn. Lehrer Ossowski.

Polnisch (verbunden mit VI), a) polnische Abtheilung (2 St.): Lesestücke aus Rymarkiewicz Wzory prosy Th. I. Grammat. Formenlehre. Declamation und orthograph. Uebungen. G.-L. Paszotta. — b) deutsche Abtheilung (2 St.): Uebungen in der Aussprache. Uebersetzen aus Wolinski 1—20. G.-L. Luke.

Latein (je 9 St.): Wiederholung und Erweiterung des Pensums der Sexta. Unregelmässige Verba, Präpositionen, Accus. c. Inf., Abl. abs. nebst Uebersetzungsübungen nach Moisisstzig Gramm. und Uebungsbuch. Wöchentl. häusl. oder Classenarbeiten. Die Ordinarien.

Französisch (je 3 St.): Grammatik, Lectüre und Vocabellernen nach Plötz Abschn. 1—3 einschl. Classenarbeiten und alle 1—2 W. eine häusl. Arbeit. Die Ordinarien.

Geographie (je 2 St.): Europa nach Nieberding. G.-L. Dr. Schultz.

Rechnen (je 3 St.): Wiederholung der Brüche und Anwendung derselben auf die bürgerlichen Rechnungen. Reduction der alten Masse und Gewichte auf die neuen. Classenarbeiten und alle 2 W. eine häusl. Arbeit. Wiss. Hüfsl. Zimmermann.

Sexta.

Ordinarius der I. Abth.: Gymnasiallehrer Luke.

Ordinarius der II. Abth.: Wiss. Hilfslehrer Redner.

Religionslehre verbunden mit V.

Deutsch (je 4 St.): Lesen und Vortragen nach Bone. Einübung der grammatischen Anfangsgründe. Wöchentl. häusl. oder Classenarbeiten (je 3 St.). Die Ordinarien. — Orthographische Uebungen verbunden mit V (je 1. St.). Techn. L. Ossowski.

Polnisch verbunden mit V.

Latein (je 9 St.). Formenlehre bis zu den unregelm. Verba ausschliesslich nebst Uebungsbeispielen, beides nach Moisisstzig. Wöchentl. häusl. oder Classenarbeiten. Die Ordinarien.

Geographie (je 2 St.): Grundbegriffe. Oceanographie. Aussereuropäische Welttheile. In Abth. I. der Ordinarius, in Abth. II. wiss. Hüfsl. Haub.

Rechnen (je 4 St.): Die 4 Species in benannten und in unbenannten Zahlen. Brüche und deren Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungen. Reduction der alten Masse und Gewichte auf die neuen. Classenarbeiten und alle 2 W. eine häusl. Arbeit. Wiss. Hüfsl. Zimmermann.

Vorbereitungsclassen.

Die Vorbereitungsclassen war in der Religionslehre mit V und IV verbunden; den übrigen Unterricht erteilte der Lehrer Kalohr:

Deutsch (10 St.): Lesen, Erklären, Nacherzählen, Vortrag nach Bone. Anfangsgründe der Wort- und Satzlehre nach Rohn's Regeln der deutschen Sprachlehre. Wöchentl. häusl. oder Classenarbeiten.

Geographie (2 St.): Vorbegriffe. Erklärung des Globus und der Karte. Oceanographie, Europa, Deutschland, der norddeutsche Staatenbund und speciell die Provinz Preussen nach Nieberding.

Rechnen (6 St.): Die 4 Species mit unbenannten und mit benannten Zahlen bis zum Bereiche der Million. Numeriren. Das neue Mass und Gewicht. Vorbereitung zum Bruchrechnen. Mit Benutzung von Hentschel's Aufg. zum Zifferrechnen I. Heft. Täglich häusl. Aufgaben.

Schreiben, Singen, Zeichnen: S. techn. Fertigkeiten.

Technische Fertigkeiten.

Schönschreiben nach Heinrig's Vorschriften in 2 sprachlich geschiedenen Abtheilungen der VI und V (je 2 St.), Rechtschreiben (je 1 St.). Techn. L. Ossowski und für eine Abth. (in 3 wöch. St.) wiss. Hüfsl. Zimmermann. — In der Vorbereitungsclassen: Deutsche und lateinische Schrift, Wörter und Sätze, nach der Vorschrift des Lehrers Kalohr. (4 St.). — Zeichnen in VI und V mit Lineal und Cirkel. Die allgemeine Formenlehre, wie auch andere mathemat. Figuren nach Breysig's und Schmidt's Methode. In IV freies Handzeichnen nach Vorlegeblättern (je 2 St.). T. L. Ossowski. — In der Vorbereitungsclassen Zeichnung einfacher mathemat. Figuren und Erklärung derselben (1 St.). L. Kalohr. — **Gesang:** In V und VI die gebräuchlichen musikalischen Zeichen, Dur- und Moll-Tonarten, Tactarten. Einstimmige Choräle, Turn- und andere Gelegenheitslieder. In IV zweistimmiger Gesang mit theoret. Erläuterungen (je 2 St., in VI 3 St.). Mit dem aus den besten Sängern aller Classen gebildeten Chöre wurden in einer wöch. St. grössere vierstimmige Stücke eingeübt. Die kathol. Schüler aus diesem Sängerkhor übten in einer anderen wöch. St. kathol. Kirchengesang, wobei die Choralbücher von Vieth, Hahn und Lukas vorzugsweise zu Grunde gelegt wurden. T. L. Ossowski. — In der Vorbereitungsclassen: Einübung leichter einstimmiger Lieder nach dem Gehör. Werth der Noten und Pausen, Tonleiter und Tonarten mit Benutzung von W. Kothe, Gesangb. für Schüler I. Theil (2 St.). L. Kalohr. — Das Turnen fand unter Leitung der Gymnasiallehrer Luke und Dr. Romahn in der Weise statt, das im Sommer 4 Abtheilungen der Turner in je 2' St., im Winter (im Corridor des Gymnasiums) 8 Abtheilungen in je 1 St., und die Vorturner das Jahr hindurch noch in einer besonderen Stunde eingeübt wurden. Die Gesammtheit wurde während des Sommers einmal in der Woche von 3—5 Uhr Nachm. mit Exerciren beschäftigt.

Aufgaben zur Abiturientenprüfung.

1.) im März, 2.) im Juli.

Deutsch: 1. Hat die Einsicht Einzelner oder die Gewalt der Massen grössere Erfolge in der Geschichte aufzuweisen? — 2. *Multa potentibus desunt multa.*

Latein: Aufsätze: 1. *Vere apud populum iurasse Ciceronem sua unius opera rempublicam et urbem Romam esse salvam.* — 2. *Quomodo factum sit, ut Pompeius tam celeriter a Caesare vinceretur.* — Scripta: 1. Cic. de Fin. III, 2. — 2. Muret. in Cic. Off. Op. III p. 814.

Griechisch: 1. Tod des Sokrates nach Platons Phädon. — 2. Ursachen der athen. Hege-
monie z. Th. nach Isocr. Panath.

Französisch: 1. Aus Michaud Hist. de la première croisade c. 4. — 2. Aus Lamé-Fleury Hist. de France, p. 394 ff.

Hebräisch (im Juli): Deuteronomium C. X, 1—6.

Mathematik: 1. a) Ein Beamter zahlt praenumerando in halbjährlichen Raten à 20 Thlr. Wittwenpensionsbeiträge 25 Jahre hindurch. Dann stirbt er. Seine Wittve überlebt ihn 10 Jahre und bezieht ihre Pension in halbjährlichen Raten à $87\frac{1}{2}$ Thlr. Die erste Rate erhält sie gerade ein halbes Jahr nach der letzten Beitragszahlung und stirbt gleich nach dem Empfange der zwanzigsten Rate. Auf welcher Seite war der Vortheil, und wie gross war derselbe, wenn die Wittwencasse nach Abzug der Verwaltungskosten halbjährlich 2 pCt. Nutzung von ihren Kapitalien hat?

b) Zur Construction eines Dreiecks ist gegeben: die Grundlinie, die Halbierungslinie des gegenüberliegenden Winkels und das Verhältniss der von den Endpunkten der Grundlinie auf diese Halbierungslinie gefällten Lothe.

c) Man kennt von einem Dreiecke zwei Winkel und den Radius des umschriebenen Kreises. Es sind zu bestimmen die Seiten und der Inhalt und die Entfernungen der Mittelpunkte der drei äusseren Berührungskreise von einander und von dem Mittelpunkte des inneren Berührungskreises.

d) In eine Kugel vom Radius r ist ein Kegel eingeschrieben, welcher den Parallelkreis von 60° nördl. Br. zur Grundfläche und den Südpol zur Spitze hat. Man soll der Kugel einen Cylinder einbeschreiben, dessen Mantel gerade so gross sei als die ganze Oberfläche des Kegels; Welchen Parallelkreis wird der Cylinder zur Grundfläche haben?

2. a) Eine geometrische Reihe zu bestimmen, für welche gegeben ist: die Summe der 3 Glieder a , die Summe der letzten 3 Glieder b , das Product der ersten 3 Glieder c . Beispiel: $a = 21$, $b = 10752$, $c = 216$.

b) Im Endpunkte eines bestimmten Durchmessers eines Kreises, dessen Radius r sei, ist eine Senkrechte zu dem Durchmesser gezogen. Man soll einen zweiten Kreis construiren, dessen Mittelpunkt auf der Peripherie des gegebenen Kreises liege, so dass derselbe durch den zweiten Punkt des Durchmessers gehe und die gezeichnete Senkrechte berühre.

c) Zur Construction und Berechnung eines Dreiecks ist gegeben: die Grundlinie c , das Verhältniss der beiden Seiten $a : b$ und der Radius des umschriebenen Kreises r . Beispiel $c = 25'$, $a : b = 5 : 4$, $r = 18'$.

d) Ein massives metallenes Tetraeder mit der Kante a soll in eine Hohlkugel umgegossen werden, deren Wandung die Dicke d habe. Welches wird der äussere, welches der innere Radius der Hohlkugel sein? Wie gross ist das specifische Gewicht des Metalls, wenn diese Hohlkugel ganz in das Wasser sinkt und dann in demselben schwimmt?

Verfügungen von allgemeinerem Interesse.

Anstellung des wissenschaftl. Hilfslehrers Haub: Königsberg 26. Sept. 1869. — Definitive Anstellung des Lehrers der Vorschule Kalöhr und Vereinigung der Vorschule mit dem Gymnasium: Kön. 28. Mai (Berlin 13. April) 1870.

Folgende Bücher und Lehrmittel wurden empfohlen: Wiese, höheres Schulwesen II. Bd.: Kön. 27. Dec. — Giebel und Siewert, Zeitschrift für die gesammten Naturwissenschaften: Kön. 24. Jan. — Euler und Eckler, Sammlung der Verordnungen und amtlichen Bekanntmachungen das Turnwesen in Preussen betreffend: Kön. 26. Jan. — Von der Launitz, Wandtafeln zur Veranschaulichung antiken Lebens: Kön. 25. (Berlin 2.) Febr. — Verschiedene Hilfsmittel zur Erlernung der neuen Masse und Gewichte: Wandkarte mit alten und neuen Massen, angefertigt im typograph. Institute von Giesecke und Devrient in Leipzig, Schullineal mit Masseintheilungen von Ed. Gödel in Leipzig, Tableau der Masse und Gewichte aus der Verlagsb. von G. W. F. Müller in Berlin, Blechmodell von J. F. Luhme & Co. in Berlin: Kön. 17. (Berlin 10.) März.

Das Schulgeld der Vorbereitungsclassen wurde auf 12 Thlr. jährlich erhöht: Kön. 28. Dec., das Schulgeld für Sexta und Quinta auf 17, für Quarta und Tertia auf 19, für Secunda und Prima auf 21 Thlr. mit Einschluss der Beiträge für das Turnen und die Schülerbibliothek: Kön. 30. März. Ausserdem wurde eine Beschränkung der Schulgelds-Befreiungen und Ermässigungen auf vorläufig 15 und demnächst 10 Procent des Soll-Einkommens von der Gesamtfrequenz in Aussicht gestellt: Kön. 30. (Berlin 23.) Mai.

Wirthshausbesuch von Schülern. Die gegen Gastwirthe etc., welche Schüler aufnehmen, erlassene Verf. der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 31. März 1866 ist mit Rücksicht auf die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 wieder aufgehoben worden. Der Director wird deshalb veranlasst, sowohl selbst als durch die Lehrer der Anstalt die durch die Schuldisciplin gebotenen Mittel gegen unpassenden Wirthshausbesuch Seitens der Schüler streng zu handhaben, auch den Vorstand der Ortspolizei wo möglich dazu zu bestimmen, dass ihm durch dessen Organe über solchen Wirthshausbesuch Kenntniss gegeben werde: Kön. 3. Juni.

Zum Zwecke der Gesundheitspflege in den höheren Schulen, welche auf der nächstjährigen Directorenconferenz zu eingänglicher Erörterung kommen soll, wird schon jetzt auf die Nothwendigkeit häufiger Luftreinigung und Lüfterneuerung in den Schulzimmern nachdrücklich aufmerksam gemacht und Anbringung von Ventilationsvorrichtungen empfohlen: Kön. 24. Juni. — In der Prüfung von Turnlehrern wird vom J. 1871 ab auch die Kenntniss der ersten nothwendigen Hülfeleistungen in Fällen von Körperverletzungen unbedingt gefordert werden. Drei Schriften werden zu diesem Zwecke empfohlen: Berlin 18., Kön. 28. Juni.

Eine Morgenandacht für die evangelischen Schüler wird angeordnet: Kön. 20. Nov.

Dem Director wird für die nächstjährige Directorenconferenz das Referat über die philosophische Propädeutik übertragen: Kön. 26. Febr.

In den Zeugnissen, welche Behufs Erlangung des Rechtes zum einjährigen freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden, darf die Bezeichnung nicht fehlen, dass die beteiligten Schüler (d. h. Primaner oder Secundaner, letztere nach einjährigem Aufenthalte in der Classe) sich das Pensum der betreffenden Classe mit Rücksicht auf ihren Classenaufenthalt im Sinne des §. 154 der Militärinstruction gut angeeignet haben. Für Secundaner wird dieses Urtheil von der Lehrerconferenz, für Primaner blos vom Director festgestellt.

Mit Beziehung auf die inzwischen erfolgte Mobilmachung des Heeres wird gestattet, für Primaner, welche zwar erst zu Ostern k. J. den zweijährigen Cursus zurückgelegt haben, aber schon jetzt sich der Abiturientenprüfung mit einiger Aussicht auf Erfolg unterziehen könnten,

sofern sie beabsichtigen demnächst in das Heer einzutreten, noch eine besondere Prüfung anzuberaumen. Kön. 18. Juli.

Der Schluss des Unterrichts findet in diesem Jahre am 30. Juli, der Wiederanfang am 8. September statt.

Im Interesse der vom Gymnasium abgehenden Schüler möge hier noch eine Zusammenstellung der Berechtigungen folgen, welche nach früheren Verordnungen durch die Zeugnisse des Gymnasiums erlangt werden (vgl. Wiese, Verordnungen und Ges. für die höheren Schulen in Preussen I, S. 246 ff.).

1. Abiturientenzeugniß: Universitätsstudien und Zulassung zu den Prüfungen für den höheren Staats- und Kirchendienst. — Aufnahme in die K. Bauakademie und in die K. Gewerbeakademie zu Berlin. — Zulassung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung. — Zulassung zur Forstverwaltung und zur K. Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde. — Zulassung zum höheren Postdienste (als Posteleve). — Dispensation vom Portepeeführer-Examen. — Eintritt in das reitende Feldjägercorps.

2. Zeugniß aus Prima (nach einjährigem Aufenthalte in derselben): Zulassung zur Entlassungsprüfung der Provinzial-Gewerbeschulen und zum regelmässigen Studium in der polytechnischen Schule zu Aachen. — Studium der Oeconomia auf den K. landwirthschaftlichen Akademien zu Eldena, Proskau und Poppelsdorf (nicht unbedingt erforderlich). — Verwaltung der indirecten Steuern (einjähr. Aufenth. mit gutem Erfolge). — Militär- und Marine-Intendanturdienst.

3. Zeugniß für Prima (Befähigung in die Prima aufgenommen zu werden): Civil-Supernumerariat bei den Provincial-Verwaltungs-Behörden. — Justiz-Subalterndienst (vergl. u. 6). — Zulassung zur Feldmesserprüfung. — Zulassung zum Fähnrichs-Examen. — Militär-Magazindienst bei den Proviantämtern.

4. Zeugniß aus Secunda (Befähigung für Obersecunda): Dienst der Postexpeditionen-Anwärter. — Eintritt in die Thierarzneischule zu Berlin. — Marinedienst der Seecadetten. — Einjähriger freiwilliger Militärdienst (vgl. oben. Die Berechtigung zu demselben darf nicht vor vollendetem siebenzehnten Lebensjahre und muss spätestens bis zum 1. Febr. des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das zwanzigste Lebensjahr vollendet wird). — Für Apothekerlehrlinge genügt ein halbjähriger Aufenthalt in Secunda.

5. Zeugniß für Secunda: Dienst der Postexpeditionen-Gehülfen. — Eintritt in die obere Abtheilung der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam. — Zulassung zur Prüfung der Zeichenlehrer. — Eintritt in das K. Musikinstitut zu Berlin. — Eintritt in die Militär-Rossarzneischule zu Berlin.

6. Ein Zeugniß der Befähigung für Unter-Tertia (auch ohne Griechisch) genügt für die Gerichts-Applicanten, welche später nach bestandener Prüfung in den Justiz-Subalterndienst übergehen können.

Chronik.

Das vergangene Schuljahr hat am 9. September begonnen. Vom 1. Oct. ab wurde der Candidat Herr Eduard Haub, welcher nach Neujahr in Braunsberg sein Probejahr begonnen hatte, zur Fortsetzung desselben und zur Uebernahme einer neu gegründeten wissenschaftl. Hilfslehrerstelle an das hiesige Gymnasium versetzt. Hierdurch und durch die Genesung des wiss. Hilfslehrers Herrn Zimmermann wurde es möglich, einerseits die Sexta, welche bis dahin an übermässiger Frequenz gelitten hatte, in zwei Abtheilungen zu sondern, und andererseits für den mathematischen,

den deutschen und einen Theil des lateinischen Unterrichts in Prima eine Sonderung der beiden Jahrgänge dieser Classe herbeizuführen, eine Einrichtung, die im nächsten Schuljahre noch auf andere Fächer in derselben ausgedehnt werden soll. — Da durch die gesteigerte Frequenz der letzten Jahre (s. u.) eine Theilung einzelner Classen und Gründung neuer Hilfslehrerstellen nothwendig geworden ist, haben die vorgesetzten Behörden sich zu einer Erhöhung des Schulgeldes und Beschränkung der Befreiung von demselben veranlasst gefunden (vgl. S. 36). Möge die Mildthätigkeit von Privaten den armen Schülern wenigstens einigen Ersatz bieten! — Die seit dem Herbste 1867 vom Director mit Genehmigung des Königl. Provincial-Schulcollegiums einstweilen als Privatschule eingerichtete Vorbereitungsclassen des Gymnasiums wurde, nachdem eine fast dreijährige Erfahrung die Zweckmässigkeit derselben bewährt hatte, vollständig mit dem Gymnasium vereinigt, und der bisherige Lehrer derselben, Herr Ferdinand Kalohr (geboren den 2. Dec. 1836 zu Glottau bei Gutstadt im Kreise Heilsberg) definitiv angestellt, beides vom 1. Jan. ab.

Das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs wurde am 22. März durch Gesang, Declamation und eine Rede des Herrn G.-L. Dr. Romahn gefeiert. — Am 11. Juni hatte das Gymnasium bei günstigem Wetter seinen herkömmlichen Spaziergang nach Buschmühle und erfreute sich dabei zahlreicher Betheiligung des Publicums. — Der Empfang der h. Sacramente erfolgte Seitens der Gesamtheit der katholischen Schüler einmal in jedem Tertiale. Den Herren Geistlichen, welche hierbei Aushilfe geleistet haben, sei der verbindlichste Dank ausgesprochen. Am 29. Mai wurden 28 Schüler feierlich zur ersten h. Communion geführt. — Für die evangelischen Schüler wird seit Ostern eine besondere Morgenandacht im Gymnasium von dem R.-L. Herrn Boehmer abgehalten, an der sich dieselben in zwei Abtheilungen jede zweimal in der Woche betheiligen. Am 23. Mai beehrte der Herr General-Superintendent Dr. Moll das Gymnasium mit einer Revision des evangelischen Religionsunterrichtes.

Statistisches.

1. Schülerzahl.

a. Nachdem die Frequenz des Gymnasiums um die Mitte der fünfziger Jahre in so weit ihren Höhepunkt erreicht hatte, dass dieselbe unter der gegenwärtigen nicht weit zurückblieb, trat in Folge der Gründung oder Erweiterung ähnlicher katholischer Lehranstalten in Dt. Crone, Neustadt und Pelpin bis zum Jahre 1862 ein allmähliges Sinken ein. Das seitdem erfolgte Steigen wird durch folgende abwechselnd für die Winter- und Sommer-Semester der Jahre 1862 bis einschl. 1870 gültigen Zahlen veranschaulicht: 365 (308), 380 (338), 411 (352), 424 (393), 467 (437), 463 (458), 483 (446), 459 (447), 482 (457). Die Gesamtzahl der Schüler, welche im Laufe des vergangenen Schuljahres das Gymnasium (ohne die Vorbereitungsclassen) besucht haben, beträgt 494, von denen 124 neu aufgenommen sind. Nachdem im Laufe des Jahres 39 Schüler das Gymnasium verlassen haben, besuchen gegenwärtig (Mitte Juli) 455 Schüler dasselbe. Von diesen 455 Schülern sind 239 katholischer, 175 evangelischer, 41 jüdischer Confession; 133 derselben sind einheimische und 322 auswärtige Schüler. Nach den Classen vertheilen sich dieselben folgendermassen: I 40, IIA 31, IIB 34, IIIA 55, IIIBa 29, IIIBb 22, IVa 42, IVb 39, Va 41, Vb 36, VIa 49, VIb 37.

b. Die jetzt mit dem Gymnasium vereinigte Vorbereitungsclassen hatte im Ganzen 39 und hat gegenwärtig 35 Schüler, darunter 24 katholische, 7 evangelische und 4 jüdische. 5 einheimische und 30 auswärtige.

Das Gymnasium sammt der Vorbereitungsclassen ist daher im Laufe des Jahres von 533 Schülern besucht worden und hat gegenwärtig 490 Schüler.

2. Unterrichtsmittel.

Die Gymnasialbibliothek, verwaltet vom Herrn O.-L. Dr. Stein, und die nach den einzelnen Classen gesonderte Schülerbibliothek wurden aus den vorhandenen Mitteln vermehrt. Dem Königl. Ministerium verdankt das Gymnasium die Zeitschriften von Haupt und von Kuhn, dem Steuereinnahmer Herrn Lehmann hieselbst den Göthe'schen Reineke Fuchs mit Illustrationen von Kaulbach. — Die Sammlung von Schulbüchern im Conviete (bibliotheca pauperum, vom Herrn R.-L. Luedtke verwaltet) ist im Laufe des Jahres um 113 Bände vermehrt worden. Es sind dies zum grössten Theile Geschenke der Verlagsbuchhandlungen von Groos in Carlsruhe und Zupanski in Posen, des Herrn O.-L. Dr. Stein, der Abiturienten Brill, Friedrich, Gerich, Langowski, Lysakowski, Panske, Riese, Semrau und mehrerer gegenwärtigen Schüler. Verschiedene Geldbeiträge, welche von geistlichen Herren, früheren Schülern des Gymnasiums, gesammelt werden, sollen im nächstjährigen Programme verzeichnet werden. Für diese Gaben wird hiermit im Namen der armen Schüler der verbindlichste Dank ausgesprochen. — Aus freiwilligen Beiträgen der Schüler wurde ebenfalls die von Herrn Paszotta verwaltete polnische Schülerbibliothek unterhalten. — Da das Gymnasium noch keine geeigneten Sammlungen für den naturgeschichtlichen Unterricht besitzt, so ist für Zuwendung von derartigen Gegenständen den Herren: Förster Dust, Gutsbesitzer Preussler auf Kl. Paglau und Gutsbesitzer Menzel auf Jesiorken der gebührende Dank auszusprechen, und werden ähnliche Unterstützungen für die Folge mit Dank angenommen werden. — Die Gymnasialkirche hat von Frau Gymnasialdirector Lowinska in Dt. Crone ein dankenswerthes Geschenk erhalten.

3. Stiftungen und Unterstützungen.

Die Gymnasial-Kranken-Casse, auch in diesem Jahre zum Besten der Schüler von Herrn Prof. Dr. Mojszisztyg unentgeltlich verwaltet, wies auf:

Bestand von 1868/9	610 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.
Einnahme 1869/70	197 „ 5 „ — „
	Summe 807 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.
Ausgabe 1869/70	249 „ 7 „ 6 „
	Summe der Bestände 558 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.,

welche sicher zu 5 Proc. angelegt sind.

Das Hochw. Bischöfl. General-Vicariat-Amt von Kulm hat durch Erlass vom 31. Dec. die Summe von 32 Thlr. 15 Sgr. geeigneten Aspiranten des Priesterstandes, ferner das Lamke'sche Stipendium (29 Thlr. 22 $\frac{1}{2}$ Sgr.) dem Friedrich Mentzel (IA), das Kretek'sche (31 Thlr. 15 Sgr.) dem August Harguth (IA), das Schultz'sche (32 Thlr. 13 $\frac{1}{2}$ Sgr.) dem Joseph Behrendt (IIA), Albert Rosentreter (IIB) und Johann Pokrzywnicki (IIB) zufließen lassen. — Der Ertrag der Nelke-Stiftung (Capital 2000 Thlr.) hat leider noch immer nicht zur Verwendung kommen können.

Von den an der Gymnasialcasse zu erhebenden Legaten bezieht das v. Radziecki'sche (60 Thlr.) der Stud. med. Franz Rogala, das v. Derengowski'sche (3 Thlr. 15 Sgr.) Alexander v. Rekowski (IA), das Spletstösser'sche (12 Thlr. 5 $\frac{1}{3}$ Sgr.) Johann Glinski (IIB), das Pysnicki'sche (3 Thlr. 27 $\frac{1}{4}$ Sgr.) August Behrendt (IB), das Jubiläumstipendium (13 Thlr. 6 Sgr.) Franz Marszewski (IB), das Goebel-Meller'sche Stipendium (12 Thlr.) Robert Górek (IB).

Der Verein zur Unterstützung der studirenden Jugend Westpreussens hat durch Herrn Lic. Luedtke 151 Thlr. an dürftige Schüler vertheilen lassen.

Von den erledigten Freistellen im Conviete (Inspector Herr R.-L. Lic. Luedtke) erhielt N. I August Behrendt (IB), N. II Theodor Jankowski (IIA), N. VI Zenon Włoszynski (IIB), N. IX Marcellus Teichner (IB). — Im Aluminate (Inspector derselbe) fanden 19 Schüler freie Wohnung.

Schlussfeier.

Die öffentliche Prüfung findet am Freitag den 29. Juli, Vorm. 8—12 $\frac{1}{2}$, und Nachm. 3—5 Uhr in der Aula des Gymnasiums statt und beginnt mit der Prüfung der unteren Classen.

Sonnabend den 30. Juli von 8 Uhr Vorm. ab ist ebendasselbst, verbunden mit Gesang und Declamation, die Entlassung der Abiturienten und die Verkündigung des Ascensus.

Das neue Schuljahr

wird am Donnerstag den 8. September Morgens 8 Uhr mit kirchlichem Gottesdienste eröffnet werden. Die Anmeldung neuer Schüler geschieht an den beiden vorhergehenden Tagen. Die Angehörigen der anzumeldenden Schüler wollen beachten, dass die Aufnahme von Schülern nach der Eröffnung des Schuljahres immer mit grossem Nachtheile für das Fortschreiten derselben verbunden ist, und dass namentlich der Zweck der Vorbereitungsclassen in der Regel nicht erreicht werden kann, wenn Schüler erst um Neujahr, oder gar um Ostern in dieselbe gelangen. Ferner ist bei der Wahl der Pensionate die grösste Vorsicht anzuempfehlen und der Rath des Directors oder der Lehrer des Gymnasiums einzuholen. Die Instruction für die Directoren der Gymnasien und Realschulen bestimmt in dieser Hinsicht Folgendes (§. 48): „Da auf die sittliche Entwicklung der Schüler das häusliche Leben derselben von entschiedenstem Einfluss ist, so gebührt der Schule auch die Aufsicht über dasselbe bei den auswärtigen Schülern. Demnach steht dem Director die Entscheidung über die Zulässigkeit der einzelnen Pensionate für die auswärtigen Schüler zu, wobei jede Pension, in welcher der Zögling der Verführung oder dem schlechten Beispiele ausgesetzt sein könnte, namentlich auch alle Wirthshäuser, falls nicht verwandschaftliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, zurückzuweisen sind.“

Es ist im Laufe des Jahres eine doppelte Abiturienten-Prüfung unter dem Vorsitz des Herrn Provincial-Schulraths Dr. Goebel abgehalten worden, die erste am 4. April, die zweite am 25. Juli. Folgende Abiturienten erhielten das Zeugniß der Reife:

Am 4. April:	Geburtsort.	Confession.	Alter.	Aufenthalt		Berufsfach.
				auf dem Gymn.	in Prima	
1. Johann Behrendt.	Petzin, Kr. Konitz.	kath.	22 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	Rechtswissenschaft.
2. Emil Gerich	Beatenhof, Kr. Flatow.	evang.	20 $\frac{1}{4}$	10 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	Arzneiwissenschaft in Königsberg.
3. Gustav Jarius . . .	Treptow a. d. Rega.	evang.	20 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	Arzneiwissenschaft in Berlin.
4. Friedrich Pöhlmann	Konitz	evang.	19 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	Philologie in Königsberg.
5. Udo Schüler-Baudesson	Lesinken, Kr. Karthaus	evang.	21 $\frac{1}{4}$	11 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	Forstfach.
Am 25. Juli:						
1. Rich. Grossmann*	Schwetz	evang.	19	7	2	Arzneiwissenschaft in Greifswald.
2. August Harguth . .	Konitz	kath.	22 $\frac{1}{2}$	9	2	Theologie in Pelplin.
3. Carl Kaleschke* .	Schlochau	evang.	16 $\frac{2}{3}$	8 $\frac{1}{4}$	2	Mathematik und Naturw. in Königsberg.
4. Friedrich Mentzel .	Konitz	kath.	18 $\frac{1}{2}$	9	2	Theologie in Pelplin.
5. Franz Musolff . . .	Pr. Friedland, Kreis Schlochau	kath.	19 $\frac{2}{3}$	8	2	Theologie in Pelplin.
6. Johann Muszynski*	Rittel, Kr. Konitz . .	kath.	21 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{3}{4}$	2	Theologie in Pelplin.
7. August Schwanitz*	Damrau, Kr. Flatow	kath.	19 $\frac{1}{2}$	9	2	Theologie in Pelplin.
8. Wladisl. v. Sikorski*	Gr. Chelm, Kr. Konitz	kath.	17 $\frac{3}{4}$	8	2	Rechtswissenschaft in Bonn.
9. Hermann Stenzel*	Sossnow, Kr. Flatow	evang.	20	8	2	Arzneiwissenschaft in Berlin.

Die mit * Bezeichneten sind von der mündlichen Prüfung dispensirt worden.

Konitz, den 25. Juli 1870.

Dr. Uppenkämp.

03851